

## 46. Sitzung am 16. Juni 1933.

Beschlüsse Nr. 419 bis 443.

### 419. (Ldtg.-Präf.-Nr. P 7/15-1933.)

In die Berufungskommission für die Personaleinkommensteuer werden an Stelle der mit Ablauf des Jahres 1932 ausgeschiedenen Mitglieder, beziehungsweise bei Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Landtagswahlen, als Mitglieder entsendet:

Personaleinkommensteuer-  
Berufungskommission;  
Wahl.

Von der sozialdemokratischen Partei:

Hugo König, Vizebürgermeister, Waltendorf bei Graz, Ruckerlberggasse 19;  
Johann Jäschke, Ingenieur, Graz, Kindermannngasse 14;  
Franz Sager, Beamter i. R., Graz, Freiheitsplatz 4.

Vom Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund:

Heinrich Kreiner, Grundbesitzer und Gemeinderat, Gösting bei Graz;  
Josef Regula, Ökonomierat, Niederschöckel bei Mariatrof.

Vom Heimatblock:

Albin Leifner, Kommerzialrat, Graz, Hauptplatz 17.

### 420. (Ldtg.-Präf.-Nr. P 7/16-1933.)

A.

In die Bezirksschätzungskommissionen für die Personaleinkommensteuer werden an Stelle der mit Ablauf des Jahres 1932 ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter, beziehungsweise bei Berücksichtigung des Ergebnisses der letzten Landtagswahlen, entsendet:

Personaleinkommensteuer-  
Bezirksschätzungskommissionen;  
Wahl.

Für den Veranlagungsbezirk Bruck a. d. M.:

Von der sozialdemokratischen Partei

als Mitglied: Franz Eisenberger, Bruck a. d. M., Anton-Ustitsch-Gasse 3.

Vom Heimatblock

als Stellvertreter: Dr. Roderich Hammer, Kapfenberg.

Für den Veranlagungsbezirk Deutschlandsberg:

Von der christlichsozialen Partei

als Stellvertreter: Alois Muchitsch, Grundbesitzer, Stammeregg Nr. 15, bei Eibiswald.

Von der sozialdemokratischen Partei

als Mitglied: Bruno Boegner, Rechnungsführer, Deutschlandsberg.

## Für den Veranlagungsbezirk Feldbach:

Von der christlichsozialen Partei

- als Mitglieder: Franz Stocker, Ökonomierat und Großgrundbesitzer, Übersbach bei Söchau; Alois Wallner, Ökonomierat, Grundbesitzer, Kirchbach;  
als Stellvertreter: Alois Weinhandl, Mühlbesitzer, Dirnbach bei Straden.

## Für den Veranlagungsbezirk Umgebung Graz:

Von der sozialdemokratischen Partei

- als Mitglied: Josef Friß, Bäckereileiter, Eggenberg, Karl-Morre-Straße 6;  
als Stellvertreter: Franz Vadenal, Beamter, Liebenau bei Graz, Hauptstraße 81.

Vom Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund

- als Mitglied: Friß Schächle, Direktor, St. Gotthardt, Post St. Veit ob Graz;  
als Stellvertreter: Simbert Wehinger, Bürgermeister, Thal bei Göffing.

## Für den Veranlagungsbezirk Hartberg:

Von der christlichsozialen Partei

- als Mitglied: Franz Gruber, Gastwirt, Pöllau;  
als Stellvertreter: Franz Romirer, Grundbesitzer, Puchegg bei Vorau.

Vom Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund

- als Mitglied: Anton Diabl, Grundbesitzer, Kopping bei Kaindorf.

## Für den Veranlagungsbezirk Judenburg:

Von der sozialdemokratischen Partei

- als Mitglied: Thomas Kreinig, Eisenbahner, Strettweg bei Judenburg;  
als Stellvertreter: Hans Zintl, Rechnungsführer, Judenburg, Neubaugasse 8;  
Michael Stecher, Eisenbahner i. R., Judenburg, Martiniplatz 3.

## Für den Veranlagungsbezirk Leibnitz:

Von der christlichsozialen Partei

- als Mitglied: Johann Eder, Grundbesitzer und Schuhmacher, Stocking bei Wildon;  
als Stellvertreter: Alexander Engel d. A., Obmann der Friseurgenossenschaft Leibnitz, Hauptplatz.

Vom Nationalen Wirtschaftsblock und Landbund

- als Mitglied: Franz Altenbacher, Ökonomierat, Wolfsberg im Schwarzautal;  
als Stellvertreter: Bruno Irgolitsch, Inspektor i. R., Aflenz bei Leibnitz.

## Für den Veranlagungsbezirk Leoben:

Von der sozialdemokratischen Partei

- als Mitglieder: Ferdinand Schwarz, Malermeister, Leoben, Massenbergsiedlung Nr. B/7; Claudius Löschnig, Bankbeamter, Leoben, Krottendorferstraße 5;  
als Stellvertreter: Franz Jurek, Gastwirt, Judendorf bei Leoben 60.

## Vom Heimatblock

als Mitglied : Herbert Gladek, Gremialsekretär, Leoben, Hauptplatz.

## Für den Veranlagungsbezirk Liezen:

## Von der christlichsozialen Partei

als Mitglied : Alois Mandl, Kaufmann, Gröbming;

als Stellvertreter : Johann Eingang, Grundbesitzer, Alt-Jrdning.

## Von der sozialdemokratischen Partei

als Mitglied : Josef Prüller, Bundesbahnangestellter, Selzthal;

als Stellvertreter : Anton Schrimmer, Werkschmied, Schindlhof bei Roffenmann.

## Für den Veranlagungsbezirk Radkersburg:

## Von der christlichsozialen Partei

als Mitglied : Franz Knippitsch, Grundbesitzer, Dornau;

als Stellvertreter : Josef Wiesner, Oberlehrer, Tieschen; Leopold Puntigam, Grundbesitzer, Hummersdorf.

## Für den Veranlagungsbezirk Weiz:

## Von der christlichsozialen Partei

als Mitglied : Franz Maurer, Grundbesitzer, Nitscha bei Gleisdorf;

als Stellvertreter : Johann Peinsipp, Grundbesitzer, Perndorf; Jakob Doppelhofer, Grundbesitzer, Rafften.

## B.

Mit der Wahl der noch zu entsendenden restlichen Mitglieder und Stellvertreter für die Bezirksschätzungskommissionen für die Personaleinkommensteuer wird die steiermärkische Landesregierung beauftragt.

## 421. (L. N. D. Zl. 149 Ki 2/6-1933.)

In das Kuratorium des Kriegsbeschädigtenfonds wird nach Ablauf der Funktionsdauer des Ersatzmannes Karl Gföller abermals Abgeordneter Karl Gföller als Ersatzmann entsendet.

Kriegsbeschädigtenfonds,  
Kuratorium; Wahl des  
Ersatzmannes.

## 422.

Die Bekleidung einer Stelle als Verwaltungsrat der Lokalbahn Feldbach—Bad Gleichenberg durch Landesrat Johann Leichin wird genehmigt.

Leichin Johann, Landesrat;  
Verwaltungsratsstelle.  
(Ldtg.-G.-Zl. 295.)

## 423.

Die Bekleidung von Stellen als Verwaltungsrat der Steweag und der Sulmtalbahn, sowie als Geschäftsführer beim Enns-Wasserkraftausbau durch Landeshauptmann-Stellvertreter Reinhard Machold wird genehmigt.

Machold Reinhard, Landes-  
hauptmannstellvertreter;  
Verwaltungsrat- und Ge-  
schäftsführerstelle. (Ldtg.-  
G.-Zl. 296.)

## 424.

Oberzaucher Ludwig, Landesrat; Verwaltungsrat- und Geschäftsführerstelle. (Ldtg.-E.-Zl. 298.)

Die Bekleidung von Stellen als Verwaltungsrat der Steweag, sowie als Geschäftsführer-Stellvertreter beim Enns-Wasserkraftausbau durch Landesrat Ludwig Oberzaucher wird genehmigt.

## 425.

(Abt. 4, Zl. 49 Ge 5/16-1933.)

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Heranziehung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Realsteuerzuschläge der Gemeinden in Steiermark durch das Land zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden.

Heranziehung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Realsteuerzuschläge der Gemeinden in Steiermark durch das Land zur Deckung von Zahlungsrückständen der Gemeinden. (Ldtg.-Blg. Nr. 102.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1.

Wenn eine Ortsgemeinde mit der Bezahlung

1. der Beiträge zu den Verpflegskosten für ihre in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten verpflegten, zahlungsunfähigen Angehörigen nach dem Gesetze vom 29. April 1919, LG.- u. VB. Nr. 119, in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1921, LG.- u. VB. Nr. 216,

2. der Verpflegskosten für die

a) in den Landes-Siechenanstalten untergebrachten Pfleglinge gemäß § 41 des Gesetzes vom 27. August 1896, LG.- u. VB. Nr. 63,

b) im Landes-Jugendheime in Hartberg untergebrachten Zöglinge gemäß § 65 des Gesetzes vom 27. August 1896, LG.- u. VB. Nr. 63,

c) in der Landespflege- und Ausbildungsanstalt für krüppelhafte Jugendliche untergebrachten Pfleglinge gemäß § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1926, LG.- u. VB. Nr. 48,

3. der vorschufweise vom Landesfonds für die in den Landesheilstätten (Landes-Sonnenheilstätte Stolzalpe und Lungenheilstätten Hörgas und Enzenbach) untergebrachten mittellosen Patienten gemäß § 3 beziehungsweise § 6 des Gesetzes vom 27. August 1896, LG.- u. VB. Nr. 63, sowie der ebenfalls vorschufweise vom Landesfonds für die Landeschutzkinder gemäß § 11 des genannten Gesetzes ausgelegten Pflegekosten,

4. der auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 13. September 1923, LG.- u. VB. Nr. 15 aus 1924, von den Gemeinden zu zahlenden Anteile des Erfordernisses für die Kosten der Entlohnung der Distriktsärzte,

5. der gemäß § 2, lit. a und c, des Gesetzes vom 22. Dezember 1922, LG.- u. VB. Nr. 43 aus 1923, von der Ausübung des Jagdrechtes zugunsten des steiermärkischen Landesarmenfonds zu entrichtenden Abgabe,

6. mit der Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Lande, die sich aus einem rechtskräftigen Bescheide einer Landesbehörde oder aus einem Übereinkommen, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu Straßenbauten, Wildbachverbauungen usw., ergeben, im Rückstande ist und nach erfolgter Mahnung durch die Landesregierung die Zahlung nicht leistet oder die bewilligten Raten nicht einhält, können zur Deckung dieser Rückstände ihr Bruttoanteil am Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben und ihre Bruttoeingänge aus den Realsteuerzuschlägen nach Anhörung der Abteilung 4 (Gemeindereferat) des Amtes der steiermärkischen Landesregierung bis zur Höhe von 50 vom Hundert herangezogen werden.

## § 2.

Der Abzug von den Abgabenertragsanteilen und von den Eingängen aus den Realsteuerzuschlägen der Gemeinden und die Überweisung der im Sinne dieses Gesetzes dem Land zur Deckung solcher Zahlungsrückstände gebührenden Beträge hat durch die Bundesfinanzbehörde auf Grund eines von der Landesregierung vorzulegenden Ausweises zu erfolgen.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 4. September 1899, LG.- u. VB. Nr. 76, soweit es nicht ohnehin schon aufgehoben ist, außer Kraft.

**426.** (Abt. 4, Zl. 49 Ga 27/8-1933.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Aufnahme von Darlehen durch das städtische Versah- und Versteigerungsamt in Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Graz, Versahamt; Darlehen.  
(Edtg.-Blg. Nr. 99.)

## § 1.

Der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. Oktober 1932, mit welchem das städtische Versah- und Versteigerungsamt ermächtigt wird, unter Haftungsübernahme durch die Stadtgemeinde Graz private Darlehen von mindestens 100 Schilling in jedem einzelnen Falle bis zum Höchstbetrage von 2 Millionen Schilling aufzunehmen, wird auf Grund des § 47 c der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1925, LGBl. Nr. 45, genehmigt.

## § 2.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 25. Juni 1926, LGBl. Nr. 38, außer Wirksamkeit.

**427.**

Dem Begehren des Kreisgerichtes Leoben vom 13. April 1933, Zl. 13 Vr 513/33, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Eduard P f o r t n e r wird keine Folge gegeben.

Pfortner Eduard, Edtg.-Abg.,  
strafgerichtliche Ver-  
folgung. (Edtg.-E.-Zl. 325.)

**428.**

Dem Begehren des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt vom 22. April 1933, Zl. Vr 453/33, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten F r i s h M a h n e r wird Folge gegeben.

Mahner Fritsch, Edtg.-Abg.;  
strafgerichtliche Ver-  
folgung. (Edtg.-E.-Zl. 326.)

**429.** (Abt. 8, Zl. 322 Vo 1/49-1933.)

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Rechnungsabluß des gewerblichen Fortbildungsschulfonds für das Jahr 1931 wird genehmigt.

Gewerblicher Fortbildungs-  
schulfonds, Rechnungsab-  
schluß 1931. (Edtg.-E.-Zl.  
304.)

- 430.** (Abt. 8, Zl. 322 Vo 1/50-1933.)
- Gewerblicher Fortbildungsfonds, Voranschlag 1933. (Ebtg.-E.-Zl. 314.) Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Voranschlag für das Jahr 1933 wird genehmigt.
- 431.** (Abt. 5, Zl. 280 Z 1/26-1933.)
- Landeszentralmolkerei; Abschreibung der Genossenschaftsanteile und Darlehensschulden. (Ebtg.-E.-Zl. 322.) Der Bericht der Landesregierung über die Abschreibung der Genossenschaftsanteile und Darlehensschulden der Landeszentralmolkerei wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
- 432.** (Abt. 2, Zl. 26 Lo 1/48-1933.)
- Lohn-, Gehaltsabgabe; Erfaß durch Warenumsatzsteuer. (Ebtg.-E.-Zl. 327.) Der in E.-Zl. 327 niedergelegte Bericht der steiermärkischen Landesregierung zum Landtagsbeschlusse vom 23. Februar 1932, Nr. 306, betreffend den Erfaß der Lohn-, Gehaltsabgabe durch die Warenumsatzsteuer, wird zur Kenntnis genommen.
- 433.** (Abt. 2, Zl. 24 Re 1/19-1933.)
- Kreditüberschreitung 1932; „Steuern“. (Ebtg.-E.-Zl. 328.) Der Bericht der Landesregierung, betreffend die Überschreitung des im Voranschlage 1932 unter Kapitel 2, Landesverwaltung, Rubrik 17, „Steuern“, vorgesehenen Kredites um 19.046 S 57 g und die Bedeckung dieser Überschreitung durch den Mehrertrag der Landesverwaltungsabgabe, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
- 434.** (Abt. 14, Zl. 362 Sche 11/5-1933.)
- Schweiger Berta, verw. Herz; Erziehungsbeitrag. (Ebtg.-E.-Zl. 316.) Die Bittschrift der Berta Schweiger, verwitwete Herz, um Weiterauszahlung des Erziehungsbeitrages für ihre Tochter Sieglinde ab 1. April 1933 wird abgelehnt.
- 435.** (Abt. 14, Zl. 362 Le 11/5-1933.)
- Lenk Albine; Gnadengabe. (Ebtg.-E.-Zl. 324.) Die Bittschrift der gew. definitiven Arbeitslehrerin Albine Lenk um Gewährung einer Gnadengabe wird abgelehnt.
- 436.** (E. A. D. Zl. 72 G 12/3-1933.)
- Giesauf Valentin; Gnadengabe. (Ebtg.-E.-Zl. 329.) Dem ehemaligen Hausarbeiter Valentin Giesauf wird nach Maßgabe der vorhandenen Bedeckung vom 1. Mai 1933 angefangen eine Gnadengabe von 55 S (fünfzigfünf Schilling) monatlich auf Lebensdauer bewilligt.
- 437.** (Abt. 14, Zl. 368 Pi 3/6-1933.)
- Pipeß Gustav, Zulage. (Ebtg.-E.-Zl. 301.) Die Bittschrift des Schulrates i. R. Gustav Pipeß um Weiterbewilligung seiner Zulage wird abgelehnt.
- 438.** (Abt. 14, Zl. 362 Ri 1/14-1933.)
- Rybitchka Thusnela, Gnadengabe. (Ebtg.-E.-Zl. 299.) Die der gew. Lehrerin Thusnela Rybitchka mit dem Landtagsbeschlusse vom 8. Juni 1931 für das Jahr 1931 und mit dem Landtagsbeschlusse vom 30. Mai 1932 auch für das Jahr 1932 aus Landesmitteln gewährte Gnadengabe von monatlich 55 S wird auch für das Jahr 1933 weiterbewilligt.
- 439.** (E. A. D. Zl. 70 II Ha 29/2-1933.)
- Hanser Emma, Gnadengabe. (Ebtg.-E.-Zl. 320.) Der Landesbeamtenwaise Emma Hanser wird eine monatliche Gnadengabe ab 1. Juli 1933 in der Höhe von 20 S (zwanzig Schilling) auf die Dauer von drei Jahren unter der Voraussetzung bewilligt, daß sich in dieser Zeit ihre Vermögensverhältnisse nicht ändern.

**440.** (Abt. 5, Zl. 240 L 25/24-1933.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend den Gebietsumfang und die Wahlkreiseinteilung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**§ 1.**

Die Bestimmungen der Gesetze vom 20. Februar 1929, LGBI. Nr. 57 und 58, betreffend die Errichtung der Landeskammer und der Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft und die Durchführung der Wahlen für diese Kammern, werden durch die mit Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 8. März 1932, LGBI. Nr. 31, verfügte Auflassung der Bezirkshauptmannschaften Mürzzuschlag, Radkersburg und Voitsberg nicht berührt.

Insbepondere tritt eine Änderung weder hinsichtlich der Anzahl, des Sitzes oder Gebietsumfanges dieser Kammern, noch hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung ein und sind die bezogenen Bauernkammerngesetze in allen Belangen so anzuwenden, als wenn eine Änderung in der Einteilung der politischen Bezirke nicht stattgefunden hätte.

**§ 2.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretungen; Gebietsumfang und Wahlkreiseinteilung. (Ebtg.-Blg. Nr. 84.)

**441.** (Abt. 11, Zl. 216 A 1/238-1933.)

Der Herr Landeshauptmann wird ersucht, mit einer Deputation in den zuständigen Ministerien dafür zu sorgen, daß die Einreihung in die Gruppe A für jene Orte aufrechterhalten bleibt, welche ausgesprochenen industriellen Charakter haben, damit die verzweifelte Notlage der Arbeitslosen nicht durch eine neuerliche schwere Schädigung ihrer ärmlichen Existenz verschärft wird.

Arbeitslose; Einreihung der Orte mit ausgesprochenem industriellen Charakter in Gruppe A. (Beschl.-antrag Maßner.)

**442.** (Abt. 4, Zl. 47 Ga 15/5-1933.)

Der in der Landtagsbeilage Nr. 87 niedergelegte Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der anfangs 1932 vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1930 wird zur Kenntnis genommen.

Graz, Stadtgemeinde, Gebarung 1930. (Ebtg.-Blg. Nr. 87.)

**443.** (Abt. 2, Zl. 24 Re 7/53-1933.)

1. Der Rechnungsabschluß des steiermärkischen Landesfonds und der anderen Fonds des Landes für das Jahr 1931 wird genehmigt.

2. Der zu diesem Rechnungsabschluß vom Rechnungshof gemäß Artikel 127 des Bundesverfassungsgesetzes erstattete Bericht und die daran geknüpften Mitteilungen der Landesregierung werden zur Kenntnis genommen.

3. Dem Rechnungshof wird für seine ausführliche Berichterstattung und der Landesbuchhaltung für die zeitgerechte Fertigstellung des Rechnungsabschlusses der Dank ausgesprochen.

Rechnungsabschluß 1931. (Ebtg.-Blgn. Nr. 93 und 104.)

**47. Sitzung am 16. Juni 1933.**

Beschluß Nr. 444.

**444.** (Abt. 4, Zl. 47 Vo 13/23-1933.)

**Gesetz**

vom . . . . . 1933,

betreffend die Einhebung von Gemeindezuschlägen zur Landesgrundsteuer und Landesgebäudesteuer durch die Marktgemeinde St. Lambrecht und die Gemeinde Gössenberg im Jahre 1933. St. Lambrecht und Gössenberg, Gemeindeumlagen 1933. (Ldtg.-Bilg. Nr. 108.)

§ 1.

Der Marktgemeinde St. Lambrecht und der Gemeinde Gössenberg wird die Bewilligung erteilt, im Jahre 1933 Zuschläge zur Landesgrundsteuer und zur Landesgebäudesteuer einzuhoben, und zwar:

der Marktgemeinde St. Lambrecht im Ausmaße von 500 Prozent,  
der Gemeinde Gössenberg im Ausmaße von 390 Prozent.

§ 2.

Hinsichtlich der Landesgebäudesteuer für die vom Eigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume, einschließlich der Betriebsgebäude der Eisenbahnen und Kleinbahnen (§ 2, Absatz 7, des Landesgebäudesteuergesetzes), dürfen der Berechnung der Gemeindezuschläge höchstens 8 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage zugrundegelegt werden.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1933 in Kraft.



In der 48. (außerordentlichen) Sitzung am 15. Juli 1933 und  
in der 49. (außerordentlichen) Sitzung am 20. Juli 1933 wurden  
keine Beschlüsse gefasst.

**50. (außerordentliche) Sitzung am 29. u. 30. Juli 1933.**

Beschlüsse Nr. 445 bis 449.

**445.** (Abt. 5, Zl. 296 J 3/36-1933.)

**Gesetz**

vom . . . . .

mit welchem die Gebühren der Jagdkarten für Personen, die im Bundesgebiete Österreich nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, herabgesetzt werden.

Der steierm. Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Für die Ausfertigung von Jagdkarten an Personen, welche im Bundesgebiete Österreich nicht ihren ständigen Wohnsitz haben, werden für die Zeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis 31. Dezember 1933 folgende Gebühren eingehoben:

- a) Bei Bezirksjagdkarten, gültig für einen politischen Bezirk und die unmittelbar angrenzenden Ortsgemeinden, eine Gebühr von 30 S ;
- b) bei Sprengeljagdkarten, gültig für den Sprengel des Landesgerichtes Graz oder des Kreisgerichtes Leoben, eine Gebühr von 50 S.

Die für solche Jagdkarten nach den bisher geltenden Vorschriften einzuhebenden Landesverwaltungsabgaben und Stempelgebühren sind in den obigen Gebühren nicht inbegriffen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Kraft.

Jagdkarten; Herabsetzung der Gebühren für Personen, die im Bundesgebiete Österreich nicht ihren ständigen Wohnsitz haben. (Bdtg.-Blg. Nr. 114.)

**446.** (Abt. 3, Zl. 9 M 1/3-1933.)

**Landesverfassungsgesetz**

vom . . . . .

über das Ruhen der Mandate der Kommunistischen Partei, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung), des Steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) und des Heimatblocks.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Landesverfassungsgesetzes ruhen ohne jedes weitere Verfahren die Mandate jener Mitglieder (Ersatzmänner) des Land-

Ruhen der Mandate der Kommunistischen Partei, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung), des Steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) und des Heimatblocks. (Bdtg.-Blg. Nr. 115.)

tages, des Bundesrates, des Landesrates, der Bezirksschulräte, der Ortsschulräte sowie der Bezirks- und Gemeindevertretungen und sonstiger Behörden und Körperschaften, die auf Grund von Vorschlägen nachstehender Parteien in diese Vertretungskörper gewählt oder entsendet worden sind, und zwar: der Kommunistischen Partei, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung), des Steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) und des Heimatblocks. Es ruhen auch die Mandate obigen Vertretungskörpern angehöriger Mandatäre, die sich zu den obangeführten Parteien zur Zeit der Erlassung des Gesetzes bekennen.

(2) Desgleichen ruhen die Mitgliedschaft zur Landesregierung sowie andere Vertretungs-, Amts- und sonstige Befugnisse, die auf Grund von Vorschlägen der Kommunistischen Partei, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung), des Steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) und des Heimatblocks verliehen worden sind.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Mandate, die sich auf den Steirischen Heimatschutz oder den Heimatblock beziehen, nicht zum Ruhen kommen zu lassen, wenn eine der in der österreichischen Bundesregierung gegenwärtig vertretenen Parteien durch ihre zuständige steirische Landesparteileitung (Landesleitung) erklärt, daß der Mandatar ihr angehört. Eine solche Erklärung hat nur dann Wirksamkeit, wenn sie innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Präsidenten des Landtages überreicht ist.

(4) Die Landesregierung wird beauftragt und ermächtigt, in jenen Fällen, in welchen eine der im steiermärkischen Landtage vertretenen Parteien der Landesregierung zur Kenntnis bringt, daß ein auf ihre oder eine andere Liste gewählter Mandatar einer der im Absätze 1 genannten Parteien beigetreten ist oder sich zu ihr bekennt, das Ruhen des Mandates auszusprechen.

(5) Ob ein Verhalten des Mandatars als Bekenntnis zu einer dieser Parteien aufzufassen ist, entscheidet die Landesregierung.

(6) Mit dem Ruhen der Mandate erlöschen auf die Dauer des Ruhens auch die Immunität, sowie alle anderen mit dem Mandate verbundenen Rechte.

## § 2.

Der rechtliche Bestand der Vertretungskörper, Körperschaften oder Behörden, denen die vom Ruhen der Mandate oder Ämter betroffenen Funktionäre angehören, wird durch das Ruhen nicht berührt.

## § 3.

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

447. (Abt. 4, Zl. 46 Ge 20/1-1933.)

Gemeindevertretungen;  
Auflösung infolge Ruhens  
von Mandaten. (Beschluß-  
antrag Sarkleb.)

Der Landeshauptmann wird beauftragt, falls sich nach Annahme des Landesverfassungsgesetzes über das Ruhen der Mandate der Kommunistischen Partei, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung), des Steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) und des Heimatblocks in den Gemeinden die Mehrheitsverhältnisse grundlegend verschieben, die Gemeindevertretungen aufzulösen und Regierungskommissäre einzusetzen.

## 448. (L. N. D. 31. 66 D 4/2-1933.)

**Gesetz**

vom . . . . .

womit besondere Maßnahmen gegen staats- und regierungsfeindliche Handlungen von im Dienst- oder Ruhestande befindlichen Landesangestellten (Landeseisenbahnangestellten), Lehrkräften an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen Steiermarks und Bezirks- und Gemeindeangestellten, sowie deren Hinterbliebenen getroffen werden.

Der steierm. Landtag hat beschlossen :

## § 1.

(1) Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Landesgesetzes ist den im Dienststande befindlichen Landesangestellten (Landeseisenbahnangestellten) und Lehrkräften an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen die Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei, zur Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hitlerbewegung) und zum Steirischen Heimatschutz (Führung Kammerhofer) untersagt.

(2) Dieses Verbot umfaßt auch jede andere Betätigung für diese Parteien, sowie jede geflistentliche Unterstützung staats- oder regierungsfeindlicher Bestrebungen der obigen Parteien.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Personen, die vom Lande einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß beziehen.

## § 2.

(1) Für die öffentlich-rechtlichen Landesangestellten (Landeseisenbahnangestellten) des Dienststandes wird die Ablegung eines Dienstweides (Gelöbnisses) nach den Anlagen A und B vorgeschrieben.

(2) Landesangestellte (Landeseisenbahnangestellte), die die Eides(Gelöbnis)leistung verweigern, sind Landesangestellten (Landeseisenbahnangestellten) gleichzuhalten, die ihren Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

(3) Landesangestellte (Landeseisenbahnangestellte), deren Dienstverhältnis auf Grund des Absatzes 2 aufgelöst wird, verlieren alle aus dem Dienstverhältnis fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und ihre Angehörigen. Den Betroffenen oder deren schuldlosen Angehörigen kann unter den sonst festgesetzten Voraussetzungen von der Landesregierung ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die Lehrkräfte des Dienststandes an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen, die die Eides(Gelöbnis)leistung verweigern.

## § 3.

(1) Übertretungen der Bestimmungen des § 1, Absatz 1, die von im Dienst- oder Ruhestande befindlichen öffentlich-rechtlichen Landesangestellten (Landeseisenbahnangestellten) oder Lehrkräften an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen begangen werden, werden von einer besonderen Disziplinarkommission geahndet.

(2) Diese Disziplinarkommission besteht für die Landesangestellten (Landeseisenbahnangestellten) aus einem von der Landesregierung aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter), dem Landesamtsdirektor oder dem von

Maßnahmen gegen staats- und regierungsfeindliche Handlungen von im Dienst- oder Ruhestande befindlichen Landesangestellten (Landeseisenbahnangestellten), Lehrkräften an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen Steiermarks und Bezirks- und Gemeindeangestellten, sowie deren Hinterbliebenen. (Edtg.-Blg.Nr.112.)

ihm bestellten Vertreter und einem dritten, von der Landesregierung auf die Dauer von 3 Jahren ernannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten.

(3) Die Disziplinarcommission für die Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen wird aus dem steierm. Landeschulrat gebildet und besteht aus dem Landeshauptmanne oder dessen Stellvertreter im Voritze des Landeschulrates als Vorsitzenden, dem administrativen Referenten des Landeschulrates oder dessen Stellvertreter, einem von der steierm. Landesregierung aus der Mitte ihrer in den Landeschulrat entsendeten Mitglieder zu wählenden Beisitzer, dem Landeschulinspektor für Volks- und Hauptschulen und einem vom steierm. Landeschulrat zu bestimmenden Vertreter der von den Volks- und Hauptschullehrern in den Landeschulrat entsendeten Mitglieder.

(4) Das Disziplinarverfahren ist womöglich innerhalb von 8 Tagen nach Einlangen der von der Dienstbehörde erstatteten Anzeige in einer mündlichen Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Beschlußfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Mitglieder der besonderen Disziplinarcommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(5) Der Beschuldigte kann sich eines Verteidigers aus dem Stande der in aktiver Dienstleistung stehenden Landesbeamten (Landeseisenbahnangestellten oder Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen Steiermarks) bedienen. Falls der Beschuldigte sich nicht selbst einen Verteidiger wählt, kann der Vorsitzende der Disziplinarcommission ihm einen Verteidiger aus dem Stande der aktiven rechtskundigen Landesbeamten bestellen. Dieser Landesbeamte ist zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet.

(6) Wird ein dem Dienststande angehörender Landesangestellter (Landeseisenbahnangestellter) oder eine Lehrkraft an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen einer Übertretung nach § 1, Absatz 1, für schuldig erkannt, ist die Disziplinarstrafe der Entlassung zu verhängen. Gegen die im Bezuge eines Ruhegenusses Stehenden ist auf den Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche für sie und ihre Angehörigen zu erkennen.

(7) Gegen Erkenntnisse nach Absatz 6 ist kein Rechtsmittel zulässig.

(8) Dem Betroffenen oder dessen schuldlosen Angehörigen kann unter den sonst festgesetzten Voraussetzungen ein fortlaufender Unterhaltsbeitrag zuerkannt werden.

(9) Übertretungen der Bestimmungen des § 1, Absatz 2, werden von der besonderen Disziplinarcommission unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der jeweils geltenden Disziplinarvorschriften für Landesangestellte (Landeseisenbahnangestellte), bzw. für Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen geahndet. Die Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarcommission ist nicht zulässig. In schweren Fällen ist gleichfalls die Disziplinarstrafe der Entlassung zu verhängen oder bei im Bezuge eines Ruhegenusses Stehenden auf den Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche für sie und ihre Angehörigen zu erkennen.

(10) Nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses hat der Vorsitzende der besonderen Disziplinarcommission dieses der zuständigen Behörde bekanntzugeben, die ungesäumt die verhängte Strafe zu vollziehen hat.

(11) Die wegen einer Übertretung der Bestimmungen des § 1, Absatz 1, verurteilten Personen oder ihre gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des

Verfahrens auch nach vollzogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, einen Freispruch zu begründen. Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet die besondere Disziplinarkommission ohne mündliche Verhandlung, der auch die Durchführung des wiederaufgenommenen Verfahrens obliegt.

(12) Bei Verletzung der Vorschriften des § 1, Absatz 1, durch eine Person, die vom Lande einen Versorgungsgenuß erhält, kann der Versorgungsgenuß im administrativen Wege aberkannt werden.

#### § 4.

(1) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bezirks- und Gemeindeangestellten des Dienst- und Ruhestandes sowie ihre Hinterbliebenen.

(2) Die im § 3, Absatz 2, angeführte besondere Disziplinarkommission ist auch für die Bezirks- und Gemeindeangestellten zuständig. Es hat jedoch in diese Disziplinarkommission an Stelle des dort angeführten dritten Mitgliedes ein von der Landesregierung bestellter Vertreter der Gemeindeangestellten (Ersatzmann) einzutreten.

(3) Im Falle der Übertretung der Bestimmungen des § 1, Absatz 2, sind von der besonderen Disziplinarkommission die Disziplinarvorschriften für Bundesbeamte (V. Abschnitt der Dienstpragmatik) sinngemäß mit folgenden Änderungen anzuwenden:

Der Disziplinaranwalt und seine Stellvertreter sind von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Amtes der steierm. Landesregierung zu bestellen. Die Ablehnung von Mitgliedern der besonderen Disziplinarkommission ist nicht statthaft. Gegen Verfügungen, Entscheidungen oder Erkenntnisse der besonderen Disziplinarkommission ist eine Berufung oder Beschwerde nicht zulässig.

#### § 5.

Dieses Landesgesetz tritt sofort in Wirksamkeit.

#### A.

#### Diensteid.

Sie werden einen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, schwören und bei Ihrer Ehre und Ihrem Gewissen geloben,

Sie werden bei Ihrer Ehre und bei Ihrem Gewissen schwören,

dem Bundesstaate Österreich und dem Lande Steiermark treu und gehorsam zu sein und die Gesetze der Republik und des Landes unverbrüchlich zu beobachten.

Sie werden ferner schwören, sich mit voller Kraft und mit allem Eifer dem Dienste zu widmen und in jeder Diensteseigenschaft die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten, was diesen abträglich sein oder den geordneten Gang der Verwaltung beeinträchtigen könnte, sowie bei Ausübung Ihres Dienstes die Rechte und die Würde jedes Staatsbürgers zu achten.

Insbefondere werden Sie schwören, der vom Bundespräsidenten bestellten Bundesregierung und der vom Landtage gewählten Landesregierung treu und gehorsam zu sein, den dienstlichen Anordnungen Ihrer Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, bei deren Durchführung die Ihnen anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen, das Dienstgeheimnis treu zu bewahren und bei Ihrem Verhalten in und außer Dienst die Ihnen durch das Gesetz und die Dienstvorschriften auferlegten Pflichten auf das genaueste zu beobachten.

Auch werden Sie schwören, daß Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden.

Was mir soeben vorgehalten wurde und was ich in allem recht und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe !

Dies bekräftige ich durch meinen Eid.

....., am ..... 1933.

## B.

### **Pflichtenangelobung !**

Sie werden durch Handschlag geloben, dem Bundesstaat Österreich und dem Lande Steiermark treu und gehorsam zu sein und die Gesetze der Republik und des Landes unverbrüchlich zu beobachten.

Sie werden ferner geloben, sich mit aller Kraft und allem Eifer dem Dienste zu widmen und die Pflichten Ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der öffentlichen Interessen bedacht zu sein, alles zu vermeiden und nach Kräften hintanzuhalten, was diesen abträglich sein oder den geordneten Gang der Verwaltung beeinträchtigen könnte, sowie bei Ausübung Ihres Dienstes die Rechte und die Würde jedes Staatsbürgers zu achten.

Insbefondere werden Sie geloben, der vom Bundespräsidenten bestellten Bundesregierung und der vom Landtag gewählten Landesregierung treu und gehorsam zu sein, den dienstlichen Anordnungen Ihrer Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, bei deren Durchführung die Ihnen anvertrauten Interessen des Dienstes nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Amtsgeheimnis treu zu bewahren und bei Ihrem Verhalten in und außer Dienst die Ihnen durch das Gesetz und die Dienstvorschriften auferlegten Pflichten auf das genaueste zu beobachten.

Auch werden Sie geloben, daß Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen in Zukunft angehören werden.

Ich gelobe !

....., am ..... 1933.

**449.** (Abt. 4, Zl. 49 Bu 11/12-1933.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 200.000 Schilling durch die Stadt-  
gemeinde Bruck a. d. Mur.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Bruck a. d. M., Stadt-  
gemeinde, Anlehen,  
200.000 S. (Edtg.-Blg. Nr.  
113.)

## § 1.

Die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. wird ermächtigt, ein Anlehen bis zur Höhe von 200.000 S durch Ausgabe von verzinslichen und gemäß den Bestimmungen des § 2 zum Nennwerte einzulösender Kassenscheine aufzunehmen.

## § 2.

Die Rückzahlung des im § 1 bezeichneten Anlehens hat im Laufe des dritten Jahres, gerechnet vom Begebungstage an, in vier Raten, von denen jede am letzten Tage des betreffenden Vierteljahres fällig ist, zu erfolgen. Die jeweils einzulösenden Kassenscheine werden von der Gemeinde ausgelöst. Die ausgelosten Kassenscheine werden binnen eines Monats nach der Auslösung eingelöst. Bezüglich der Verzinsung gelten die Bestimmungen der §§ 1478 bis 1480 a. b. G.-B.

## § 3.

(1) Kassenscheine werden ausgegeben : 1000 Stück zu 100 S, das sind 100.000 S, 1000 Stück zu 50 S, das sind 50.000 S und 5000 Stück zu 10 S, das sind 50.000 S, zusammen 200.000 S.

(2) Die Kassenscheine werden von der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. bis zum Tage der Auslösung mit 6 vom Hundert nachhinein verzinst.

## § 4.

Für die Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens haftet die Stadtgemeinde Bruck a. d. M. mit ihrem gesamten Vermögen und den ihr nach den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen gebührenden Einnahmen.

## § 5.

Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In der 51. Sitzung am 18. Oktober 1933 und in der 52. Sitzung am 21. Oktober 1933  
wurden keine Beschlüsse gefaßt.

---

53. Sitzung am 13. November 1933.

Beschluß Nr. 450.

---

**450.**

Landesregierungsrat Dr. Alois Dienstleder wird zum Landeshauptmann  
gewählt. Wahl des Landesregierungsrates Dr. Alois Dienstleder zum Landeshauptmann.



## 54. Sitzung am 23. November 1933.

Beschlüsse Nr. 451 bis 456.

### 451.

Die Zuschrift des Landtagspräsidiums an das Bezirksgericht Bruck a. d. Mur, wonach vom steiermärkischen Landtage zur Anfrage des genannten Gerichtes wegen strafgerichtlicher Verfolgung des Abg. Viktor Hornik weder in der mit 16. Juni 1933 beendeten Frühjahrstagung, noch in den Sitzungen der außerordentlichen Tagungen vom 15., 29. und 30. Juli 1933 ein Beschluß gefaßt wurde und wonach der Gerichtsakt mit dem Beifügen rückgemittelt wurde, daß auch eine Erklärung auf Grund der Bestimmung des § 1, Absatz 3, des Landesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1933, LGBl. Nr. 56, beim Präsidenten des steiermärkischen Landtages nicht überreicht worden ist, wird zur Kenntnis genommen.

Hornik Viktor, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-G.-Zl. 336.)

### 452.

Dem Begehren des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 3. Juni 1933, Zl. 17 Vr 1790/33, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Karl O p e r s c h a l l wird keine Folge gegeben.

Operschall Karl, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-G.-Zl. 339.)

### 453.

Dem Begehren des Kreisgerichtes Leoben vom 9. August 1933, Zl. 11 Vr 529/33, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung der Landtagsabgeordneten Anton R e g n e r und Hermann A u s t wird keine Folge gegeben.

Regner Anton und Aust Hermann, Landtagsabgeordnete, strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-G.-Zln. 348, 349.)

### 454.

Dem Begehren des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 23. September 1933, Zl. 17 Vr 2915/33, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois R o s e n w i r t h wird keine Folge gegeben.

Rosenwirth Alois, Landtagsabgeordneter, strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-G.-Zl. 352.)

### 455.

Dem Begehren der Steirischen Brigadeartillerieabteilung Nr. 5, Graz, vom 10. Oktober 1933, Ref.-Zl. 127/14/Abj./33, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Alois R o s e n w i r t h wird keine Folge gegeben.

Rosenwirth Alois, Landtagsabgeordneter, behördliche Verfolgung. (Ldtg.-G.-Zl. 356.)

Die Anzeige des Abgeordneten Alois R o s e n w i r t h wegen Verletzung der Immunität durch die am 22. September 1933 im Sinne des § 65, Absatz 2, der Heeresdisziplinarvorschrift erfolgte Enthebung vom Dienste wird mit dem Bemerkten zur Kenntnis genommen, daß diese Disziplinierung eine Verletzung der Immunität darstellt.

### 456.

Dem Begehren des Kreisgerichtes Leoben vom 18. Oktober 1933, Zl. 11 Vr 1580/33, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Bundesrates Rudolf S c h l a g e r wird keine Folge gegeben.

Schlager Rudolf, Bundesrat, strafgerichtliche Verfolgung. (Ldtg.-G.-Zl. 360.)

**55. Sitzung am 16. Dezember 1933.**

Beschlüsse Nr. 457 bis 459.

---

**457.**

Abgeordneter Dr. Adolf Enge wird zum ersten Präsidenten des Landtages gewählt. Abg. Dr. Enge, Wahl zum ersten Präsidenten.

**458.**

Abgeordneter Anton Gaugl wird zum Schriftführer der Landtages gewählt. Abg. Gaugl, Wahl zum Schriftführer.

**459.**

Nationalrat Josef Hollersbacher wird zum Mitglied der steiermärkischen Landesregierung gewählt. N.-R. Hollersbacher, Wahl zum Mitglied der Landesregierung.

## 56. Sitzung am 22. Dezember 1933.

Beschlüsse Nr. 460 bis 484 (Landesvoranschlag 1934) und 485 bis 501.

### 460.

In den Landeskulturausschuß wird Abg. Alois Lindner als Mitglied an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Karl Dperschall entsendet.

Wahl des Abg. Alois Lindner in den Landeskulturausschuß.

### 461.

In den Gemeinde- und Verfassungsausschuß wird Abg. Viktor Elser als Mitglied an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Karl Dperschall, Abg. Alois Lindner als Ersatzmann an Stelle des Abg. Viktor Elser entsendet.

Wahl des Abg. Viktor Elser als Mitglied, des Abg. Alois Lindner als Ersatzmann in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

### 462.

In den Fürsorgeausschuß wird Abg. Alois Lindner als Ersatzmann an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Karl Dperschall entsendet.

Wahl des Abg. Alois Lindner als Ersatzmann in den Fürsorgeausschuß.

### 463. (Abt. 5, Zl. T. Z.-V-1/2-1934.)

Zu Kapitel 5, Titel 1, § 8.

Die Landesregierung wird aufgefordert, bezüglich der Ausgaben für den Tierzuchtförderungsdienst Vorschläge für Ersparungen auszuarbeiten und dem Landtag ehestens vorzulegen.

Tierzuchtförderungsdienst, Ersparungen. (Edtg.-Blg. Nr. 119.)

### 464. (Abt. 5, Zl. 241-F-1/1-1934.)

Zu Kapitel 5, Titel 2, § 1.

Die Landesregierung wird ersucht, den Ausschuß für die Erhaltung der Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. tatkräftigst zu unterstützen.

Forstlehranstalt in Bruck a. d. M., Unterstützung des Ausschusses. (Edtg.-Blg. Nr. 119.)

### 465. (Abt. 5, Zl. 241-A-1/1-1934.)

Zu Kapitel 5, Titel 2, §§ 2 bis 9.

Für Stipendien an den landwirtschaftlichen Schulen sind 6000 S zu widmen, die durch Ersparungen beziehungsweise Mehreinnahmen bei den unter Kapitel 5, Titel 2, §§ 2 bis 9, vorgesehenen Krediten zu bedecken sind. Die Aufteilung auf die einzelnen Schulen hat nach der Schülerzahl zu erfolgen.

Landwirtschaftliche Schulen, Stipendien. (Edtg.-Blg. Nr. 119.)

### 466. (Abt. 5, Zl. 241-H-1/1-1934.)

Zu Kapitel 6, Titel 2, § 2.

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu untersuchen, ob nicht bei den Krediten der Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt Ersparungen zum Zwecke einer Ausgestaltung der Untersuchungs- und Beratungsstelle (Kapitel 5, Titel 1, § 9) erzielt werden könnten.

Hufbeschlags-Lehr- und Tierheilanstalt, Ersparungen zur Ausgestaltung der Untersuchungs- und Beratungsstelle. (Edtg.-Blg. Nr. 119.)

**467.** (Abt. 14, Zl. Norm. V-152/18-1934.)Privatschulen, Beiträge.  
(Edtg.-Blg. Nr. 119.)

Zu Kapitel 6, Titel 4.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Ersparungen bei den Krediten dieses Voranschlagstitels zu Beiträgen für Privatschulen, und zwar im Betrage von 52.000 S, zu verwenden.

**468.** (Abt. 14, Zl. 362-Ha-46/1-1934.)

Hauptschulen, minderbesuchte, Auflassung. (Edtg.-Blg. Nr. 119.)

Zu Kapitel 6, Titel 4.

Die Landesregierung wird weiters aufgefodert, bei allenfalls notwendigen Ersparungen im Schulwesen auch die Auflassung von minderbesuchten Hauptschulen zu erwägen.

**469.** (Abt. 3, Zl. 122-I-A-4/84-1934.)

Armenwesen, Ausgleich der Armenlasten der Gemeinden. (Edtg.-Blg. Nr. 119.)

Zu Kapitel 7, Titel 7.

Die Landesregierung wird ersucht, bezüglich der Armenlasten der Gemeinden einen ähnlichen Lastenausgleich herbeizuführen, wie er durch das neue Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Ortsgemeinden Steiermarks, einschließlich der Landeshauptstadt Graz, zu den Verpflegskosten für öffentliche Kranken- und Irrenanstalten vorgesehen ist.

**470.** (Abt. 2, Zl. 26-Ve-12/3-1934.)

Verpflegskostenbeiträge der Gemeinden, Titelüberschrift zu Kap. 7, Titel 8.

Zu Kapitel 7, Titel 8.

Die Titelüberschrift „Drittelverpflegsgeldern der Heimgemeinden“ wird geändert und hat zu lauten: „Verpflegskostenbeiträge der Gemeinden“.

**471.** (Abt. 2, Zl. 25-Be-8/2-1934.)

Distriktsärzte, Kürzung der Bezüge. (Edtg.-Blg. Nr. 119.)

Zu Kapitel 7, Titel 11, § 1.

Die Landesregierung wird aufgefodert, zu untersuchen, ob und inwieweit eine entsprechende Kürzung der Bezüge der Distriktsärzte möglich ist und dem Finanzausschusse darüber einen Bericht zu erstatten.

**472.** (Abt. 2, Zl. 24-Ki-4/6-1934.)Landes-Krisenhilfe, Aus-  
speisungs- und Kohlen-  
aktion in den Gemeinden,  
Darlehensaufnahme zur  
Flüssigstellung der Mittel.  
(Edtg.-Blg. Nr. 119.)

Zu Kapitel 7, Titel 10, § 1.

Die Landesregierung wird ermächtigt, zwecks sofortiger Flüssigmachung der Mittel für die Landes-Krisenhilfe, die Auspeisungs- und Kohlenaktion in den Gemeinden, und zwar auf Rechnung der rückständigen Beiträge in der Höhe von 50.000 S und der für 1934 vorgesehenen Beiträge von 250.000 S, das sind zusammen 300.000 S, ein Darlehen aufzunehmen und zu dessen Sicherstellung und Rückzahlung einen gleich hohen Teilbetrag aus jenen Leistungen zu widmen, die die Landeshauptstadt Graz auf Grund des Gesetzes über die Beitragsleistung der Gemeinden zu den Verpflegskosten für öffentliche Kranken- und Irrenanstalten aufzubringen hat.

**473.** (Abt. 8, Zl. 147-He-9/1-1934.)

Herbergen für reisende Arbeitsuchende, Änderung des Gesetzes. (Edtg.-Blg. Nr. 119.)

Zu Kapitel 7, Titel 10, § 2.

Die Landesregierung wird aufgefodert, eine Änderung des Gesetzes vom 20. März 1925, LGBl. Nr. 49 (Gesetz zur Errichtung von Herbergen für reisende Arbeitsuchende), in der Richtung zu beantragen, daß auch bei einer Erweiterung von Herbergen die Beitragsleistung des Landes vorgesehen wird.

**474.** (Abt. 2, Zl. 180-Di-16/1-1934.)

Zu Abschnitt III, Titel 4, § 7.

Die Landesregierung wird beauftragt, die Finanzlandesdirektion zu ersuchen, jenen Bezirken, die erhebliche Gegenforderungen gegen das Land besitzen, unmittelbar aus den eingehobenen Beiträgen nach Weisungen der Landesregierung Abzahlungen auf ihre Forderungen zu leisten.

Bezirke, unmittelbare Abzahlung auf gegen das Land besitzende Forderungen aus den nach dem Befehle über Beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt eingehobenen Beiträgen. (Bdtg.-Blg. Nr. 119.)

**475.** (Abt. 2, Zl. 24-Vo-4/32-1934.)**§ 1.**

Als Grundlage der Gebarung des Landeshaushaltes im Jahre 1934 wird der Landesvoranschlag mit nachstehenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

a) Erfordernis . . . . .	61,230.990 S
b) Bedeckung . . . . .	58,482.990 „
c) Abgang . . . . .	2,748.000 S

Bedeckungsbeschlüsse zum Landesvoranschlag 1934. (Bdtg.-Blg. Nr. 119.)

Bezüglich der Bedeckung dieses Abganges hat die Landesregierung bis längstens 15. Februar 1934 dem Landtag antragstellend zu berichten. Bis zur Beschlußfassung hierüber haben auch im Voranschlag vorgesehene Ausgaben zu unterbleiben, soweit sie nicht zur sparsamsten Fortführung der Verwaltung und der bestehenden Landesanstalten unvermeidlich sind.

**§ 2.**

Die auf Grund des Artikels V des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1931, BGBl. Nr. 294 (Bundessanierungsgesetz), durchgeführte Kürzung der Bezüge der Beamten und Angestellten des Landes einschließlich der Ruhe(Versorgungs)genüsse bleibt mit der in der Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1933, BGBl. Nr. 542, vorgesehenen Änderung im Jahre 1934 in Geltung.

Der Beschluß der Landesregierung vom 17. Juli 1933 (Zl. 24 Le 9/2), wonach mit Wirksamkeit vom 1. Juli beziehungsweise 1. Oktober 1933 bestimmte Teile der Bezüge, Löhne, Ruhe- und Versorgungs genüsse der Landesbediensteten und veränderten Bundesangestellten auf die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse nicht mehr zur Auszahlung gebracht werden, wird nachträglich unter gleichzeitiger Umwandlung dieser Rückhalte in endgültige Kürzungen genehmigt.

Die entsprechenden Kürzungen gelten auch für das Jahr 1934, sofern die Landesregierung nicht auf Grund einer Erhöhung der Landeseinnahmen über Antrag des Landesfinanzreferenten von diesen Kürzungen abzugehen in der Lage ist.

Durch diese vorübergehenden Bezugskürzungen soll die vom Landtag festgestellte grundsätzliche Gleichstellung der steiermärkischen Landesangestellten mit den Bundesangestellten nicht berührt werden.

**§ 3.**

Beim Vollzug der Gebarung haben im übrigen folgende Grundsätze zu gelten:

1. Ausgaben, auch wenn sie im Voranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaße zwingend notwendig sind.

2. Kredite für Ausgaben, die in einer festen Beziehung zu bestimmten Bedeckungskrediten stehen, dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die veranschlagten Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie gelten, wenn eine rechtliche

Bindung zwischen den Einnahmen und Ausgaben besteht, ohneweiters in dem Ausmaße als erhöht, das einer allfälligen Mehreinnahme entspricht.

3. Ausgaben, die im Landesvoranschlag nicht vorgesehen sind, dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 32 des Landesverfassungsgesetzes bewilligt werden.

4. Der Einbringung der veranschlagten Einnahmen und der aus den früheren Finanzjahren aushaftenden Einnahmerückstände ist unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften eine besondere Sorgfalt zuzuwenden. Sollten die tatsächlichen Einnahmen hinter den veranschlagten zurückbleiben, so ist der Ausfall nach Tunlichkeit durch Einschränkung bei den bewilligten Ausgaben hereinzubringen.

#### § 4.

(1) Die Landesregierung wird zur Entlastung des Landeshaushaltes im Jahre 1934 ermächtigt:

a) mit der Tilgung der vom Landtag bewilligten Darlehen auszufahren und die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen;

b) den Ende Dezember 1934 fälligen Vorerlag der 19. Zinsenrate für die Landes-Dollaranleihe aus dem Jahre 1926 in den Voranschlag für 1935 einzustellen.

(2) Mittel, die im Jahre 1934 durch Ersparungen oder Mehreinnahmen allenfalls verfügbar werden, sind ausschließlich zur Bezahlung der unter Absatz 1, Punkt a, bezeichneten Darlehen zu verwenden, und zwar bis zur vollen Höhe der ursprünglich vorgesehenen Kapitalküftung.

#### § 5.

(1) Die Landesregierung wird zur Umwandlung der bestehenden Darlehensschulden ermächtigt, wenn sich hiedurch eine Herabsetzung des Zinsfußes, eine Erstreckung der Tilgungsdauer oder eine sonstige Erleichterung erzielen läßt.

(2) Weiters wird die Landesregierung zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes zur Aufnahme von Darlehen ermächtigt, die jedoch insgesamt einen Betrag von 1.000.000 Schilling nicht übersteigen dürfen und bis Ende 1934 zurückgezahlt werden müssen.

(3) Zum Zwecke der Tilgung der im § 4, Absatz 1, Punkt b, angeführten Anleihe wird die Landesregierung ermächtigt, Obligationen anzuschaffen und dafür außer den im Landesvoranschlage hiefür vorgesehenen Mitteln höchstens weitere 2.000.000 Schilling aufzuwenden, soweit ein derartiger Ankauf wirtschaftlich vorteilhaft ist und eine geeignete Bedeckung gefunden wird. Hiezu wird die Landesregierung auch ermächtigt, Darlehen im angeführten Höchstbetrage aufzunehmen.

#### § 6.

Die Höchstgrenze für Nachlässe der Verpflegskostenersätze beträgt für die Landes-Lungenheilanstalten Hörgas-Enzenbach . . . . .	S	80.000
für die Heilanstalten auf der Stolzalpe . . . . .	„	100.000
und für die Landes-Siechenanstalten . . . . .	„	17.400

#### § 7.

Die Landesregierung wird angewiesen, diesen Beschluß im Landesgesetzblatt kundzumachen und für die strenge Einhaltung seiner Bestimmungen Sorge zu tragen.

## 476. (Abt. 2, Zl. 26-A-5/4-1934.)

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Einziehung von Abgabenertragsanteilen der Ortsgemeinden  
Steiermarks.Abgabenertragsanteile der  
Ortsgemeinden Steier-  
marks, Einziehung. (Ebdg.-  
Blg. Nr. 118 und 119.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Von den Anteilen am Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1934 gebühren, werden

bei den Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern 25 vom Hundert,

„ „ „ „ mehr als 2000 bis 8000 Einwohnern 20 vom Hundert,

„ „ „ „ mehr als 8000 Einwohnern 10 vom Hundert

zugunsten des Landes eingezogen.

## 477. (Abt. 2, Zl. 26-Lo-2/9-1934.)

## Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.

Lohnabgabe von land- und  
forstwirtschaftlichen Be-  
trieben, Festsetzung des  
Pauschalbetrages, An-  
derung des Gesetzes vom  
7. August 1925, LGBl.  
Nr. 69. (Ebdg.-Blg. Nr.  
118 und 119.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## Artikel I.

§ 2 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, hat für das Jahr 1934 zu lauten :

## § 2.

Als Pauschalabfindung ist bei einem Katastralreinertrag

von mehr als 400 K bis einschließlich 1000 K der 200fache,

„ „ „ 1000 „ „ „ 2000 „ „ 600 „ „

„ „ „ 2000 „ „ „ 3000 „ „ 1000 „ „ und

„ „ „ 3000 „ „ der 2000fache

in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Sollerbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralreinertrage sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirktes bücherlich zugeschriebenen Grundstücke auszugehen.

## Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1934 in Wirksamkeit.

478. (Abt. 2, Zl. 26-Lo-1/51-1934.)

**Gesetz**

vom . . . . .

Lohn-, Gehaltsabgabegesetz,  
12. Novelle. (Edtg.-Blg.  
Nr. 118 und 119.)

womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBI. Nr. 47, neuerlich abgeändert wird (12. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**Artikel I.**

Im § 4, Absatz 3, 1. Zeile, des Lohn- und Gehaltsabgabegesetzes 1932, LGBI. Nr. 47, hat es statt „1932“ zu lauten „1934“.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1934 in Wirksamkeit.

479. (Abt. 2, Zl. 26-Li-1/44-1934.)

**Gesetz**

vom . . . . .

Landes-Lichtabgabegesetz,  
3. Novelle. (Edtg.-Blg.  
Nr. 119.)

womit das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBI. Nr. 73, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zum Landes-Lichtabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 3. Juli 1929, LGBI. Nr. 73, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1931, LGBI. Nr. 4 aus 1932, festgesetzten Fassung, wird abgeändert wie folgt :

1. § 3 hat zu lauten :

**§ 3.****Befreiungen.**

(1) Von der Abgabe hinsichtlich des Verbrauches sind befreit der Bund, mit Ausnahme seiner im § 2, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 3. März 1922, BGBI. Nr. 126 (Bundesbetriebs-Abgabengesetz), genannten Betriebe, und mit Ausnahme ihrer auf Erwerb gerichteten Unternehmungen das Land, die Bezirke und Gemeinden Steiermarks; im übrigen haben auf die Befreiung der Abgabe hinsichtlich des Stromverbrauches die Bestimmungen des § 4, Absatz 1, Punkt 3 bis 6, des Gesetzes vom . . . . . 1933, LGBI. Nr. . . . aus 1934, betreffend Landesgebäudesteuer, sinngemäße Anwendung zu finden.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt jedoch nicht für solche Räumlichkeiten, die als Dienst-, Natural- oder Mietwohnungen benützt werden.

2. In § 4, Absatz 1, 1. Zeile, ist nach dem Worte „Haushalt“ folgende Bestimmung einzufügen :

„(darunter Dienst-, Natural- und Werkwohnungen ohne Rücksicht darauf, ob für sie ein Mietzins oder eine sonstige Vergütung eingehoben wird, und gleichgültig, ob die elektrische Beleuchtung entgeltlich oder unentgeltlich beigelegt wird)“.



3. Im § 4, Absatz 3, 2. Zeile, ist nach den Worten „Bodenfläche der Räumlichkeiten“ einzufügen „nach ihrem inneren Umfang gemessen.“

4. § 4, Absatz 6, hat zu lauten :

„Für die unter Absatz 2 fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist die Anzahl der anrechenbaren Räume nicht höher anzunehmen, als sie nach § 3 des Landesgebäudesteuergesetzes für die pauschalisierte Landesgebäudesteuer beträgt.“

5. Dem § 5, Absatz 1, ist folgende Bestimmung anzufügen :

„Die abgabepflichtige Unternehmung ist berechtigt, in den Fällen des § 2, Absatz 1, Punkt a, des Gesetzes für die Einhebung und Abfuhr der Landes-Lichtabgabe samt Zuschlägen von den unmittelbaren Verbrauchern eine Vergütung in der Höhe von 2 vom Hundert des abzuführenden Abgabebetrages aufzuschlagen.“

6. Im § 17, Absatz 2, hat in der letzten Zeile die Jahreszahl „1936“ zu lauten.

#### Artikel II.

Die Landesregierung ist ermächtigt, das Gesetz vom 9. Juli 1929, LGBl. Nr. 73, betreffend die Einhebung einer Landes-Lichtabgabe, in der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1931, LGBl. Nr. 4 aus 1932, und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen durch Verordnung wieder zu verlaufbaren.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1934 in Wirksamkeit.

480. (Abt. 2, Zl. 26-Ge-1/126-1934.)

#### Gesetz

vom . . . . .

betreffend Landesgebäudesteuer.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Landesgebäudesteuergesetz.  
(Bdtg.-Blg. Nr. 119.)

#### § 1.

##### Steuergegenstand und Steuerpflicht.

(1) Die Eigentümer aller Gebäude haben für den wirklichen oder möglichen Ertrag, mögen sie die Gebäude selbst benützen oder die Benützung einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, eine Landesgebäudesteuer nach den nachstehenden Grundsätzen zu entrichten.

(2) Als Gebäude im Sinne dieses Gesetzes gelten grundsätzlich alle überdachten Flächen, die nach mehr als zwei Seiten abgeschlossen sind, wenn die Baulichkeiten mit dem Boden fest und dauernd verbunden sind und für ihre Errichtung eine baubehördliche Bewilligung erforderlich ist. Nicht steuerpflichtig sind die gewöhnlichen nicht bewohnbaren Garten- und Schrebergartenhäuschen, vorübergehend aufgestellte Bauhütten, nach einer Seite hin offene Regelbahnen, weiters Ankündigungs- und Reklamesäulen u. ä.

(3) Steuerpflichtig ist nicht nur der Eigentümer, sondern auch der dauernde Nutznießer, der gesetzliche Vertreter des Eigentümers (Vormund, Kurator usw.), sowie der von Amts wegen berufene Stellvertreter. Miteigentümer haften für die Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen zur ungeteilten Hand.

## § 2.

**Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer.**

(1) Bemessungsgrundlage der Steuer ist der am 1. August 1914 für die betreffenden Räumlichkeiten (Mietgegenstände) vereinbarte, auf das Jahr umgerechnete Mietzins (Bruttozins). Die Landesregierung ist ermächtigt, im Verordnungswege festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen Nebengebühren und die Entgelte für Nebenleistungen, wie Garten- und Möbelbenützung, Überlassung von Gewerbeberechtigungen (Konzessionen, Zentralheizung, Zins-, Schul- und Wasserheller und dergleichen), aus dem Bruttozins ausgeschieden werden können.

(2) In nachstehenden Fällen ist als Bemessungsgrundlage der Steuer ein Betrag (Jahresmietwert) von der Bemessungsbehörde festzusetzen, der den Jahresmietzinsen entspricht, die für Mietgegenstände von gleicher oder ähnlicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurden :

a) für Räumlichkeiten, die am 1. August 1914 nicht vermietet waren und auch seither bis zum Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht vermietet worden sind;

b) für Räumlichkeiten, die nach dem 1. August 1914 vermietet worden sind oder vermietet werden ;

c) für Räumlichkeiten, hinsichtlich deren der Mietzins (Mietwert) vom 1. August 1914 wegen nach diesem Tage in der Art der Benützung (zum Beispiel Umwandlung eines Wohnraumes in einen Geschäftsraum und umgekehrt), räumlichen Ausdehnung (zum Beispiel Vergrößerung einer Wohnung, Vereinigung mehrerer Wohnungen, Teilung oder Neueinteilung von Wohnungen), Beschaffenheit oder Ausstattung des Steuergegenstandes vorgekommener Veränderungen oder anderen Gründen (zum Beispiel Mietzinsbegünstigungen von Verwandten, Ver schwägerten, Angestellten des Hauseigentümers) nicht angemessen erscheint, gar nicht mehr oder nicht verlässlich feststellbar ist oder hinsichtlich deren ein Mietzins für den genannten Termin überhaupt nicht vereinbart war (zum Beispiel Naturalwohnungen), und zwar unbeschadet des Artikels IV der Mietengesetznovelle 1933 (Verordnung der Bundesregierung vom 21. Juli 1933, BGBl. Nr. 325) ;

d) für Räumlichkeiten, deren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ermittelter Mietzins (Mietwert) wegen später in der Art der Benützung, räumlichen Ausdehnung, Beschaffenheit oder Ausstattung des Steuergegenstandes vorgenommener Veränderungen nicht mehr angemessen ist, wobei jedoch nur jene Richtigtstellung des Mietwertes vorzunehmen ist, die sich aus der Änderung ergibt.

(3) Ist eine Bemessung auf Grund der in der Landesgebäudesteuererklärung einbekannten Bemessungsgrundlage durchgeführt worden, so tritt die Erhöhung oder Herabsetzung der Steuer infolge einer später nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes vorgenommenen Veränderung der Bemessungsgrundlage nach der Bestimmung des § 7, Absatz 4, ein.

(4) In jenen Fällen, wo ein Jahresmietzins mit 1. August 1914 vorliegt, können offensichtliche Irrtümer in der Höhe der Bemessungsgrundlage jederzeit richtiggestellt werden.

(5) Die jährliche Landesgebäudesteuer beträgt bei einer jährlichen Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 816 Kronen 5 Groschen,

von mehr als 816 Kronen bis einschließlich 1416 Kronen 7 Groschen,

von mehr als 1416 Kronen 10 Groschen

für jede Krone der jährlichen Bemessungsgrundlage.

(6) Zu der nach Absatz 5 zu entrichtenden Landesgebäudesteuer wird bei einer jährlichen Bemessungsgrundlage von mehr als 180 Kronen ein Landeszuschlag von

4 Groschen für jede Krone der jährlichen Bemessungsgrundlage eingehoben. Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes ist jedoch dieser Landeszuschlag von allen weiteren Zuschlägen frei.

(7) Alle von ein und demselben Mieter in einem Gebäude gemieteten oder benützten Räume sind zur Bemessung der Steuer zusammenzuziehen, Räume in verschiedenen aneinander anstoßenden Gebäuden ein und desselben Eigentümers dann, wenn sie in unmittelbarer Verbindung untereinander im Innern der Gebäude stehen. Das Gleiche gilt für die vom Hauseigentümer selbst benützten Räume. Wenn Räumlichkeiten zum Betriebe von Erwerbsunternehmungen mit Wohnungen räumlich zusammenhängen, hat die Besteuerung der zu Erwerbszwecken und der zu Wohnzwecken verwendeten Räumlichkeiten abgefordert zu erfolgen.

(8) Haben mehrere Personen zusammen einen Steuergegenstand inne, so gilt dessen Mietzins (Mietwert) als Bemessungsgrundlage. Wenn jedoch Teile der Wohnung von einer Gemeinde angefordert worden sind, so sind die dem Hauptmieter gebliebenen und die angeforderten Wohnungssteile abgefordert der Besteuerung zu unterziehen.

(9) Das Mindestausmaß des Mietwertes für die vom Eigentümer zum Betrieb eines Erwerbsunternehmens selbst benützten Räumlichkeiten wird für das Jahr für einen Quadratmeter der der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Fläche mit 250 Kronen festgesetzt. Hierbei ist die verbaute Fläche für jedes Geschloß der Baulichkeit gesondert in Anschlag zu bringen. Auf jeden Fall ist für volle 7 Meter Höhe der Baulichkeit, von der Sohle des untersten Geschosses bis zum Dachsaume gemessen, je ein Geschloß zu veranlagen. Das erste Geschloß ist mit der vollen Fläche, jedes weitere mit der Hälfte der Fläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(10) Für die vom Eigentümer oder Pächter benützten, zu einem eigentlichen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gehörigen Gebäude und Gebäudeteile wird die Landesgebäudesteuer nach Maßgabe des § 3 dieses Gesetzes pauschaliert. Im übrigen gelten für die Abgrenzung der eigentlichen land- oder forstwirtschaftlichen und der Nebenbetriebe sinngemäß die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 69.

(11) Für die Einhebung und Abfuhr der nach dem Mietzins (Mietwert) zu berechnenden Landesgebäudesteuer einschließlich der Zuschläge (§ 2, Absatz 5 und 6, § 6) gebührt dem Hauseigentümer eine jährliche Entschädigung und zwar für die Stammsteuer samt Bezirks- und Gemeindezuschlägen von 0.5 Groschen für jede Krone der jährlichen Bemessungsgrundlage, vervielfacht um das dem Hundertsache der Bezirks- und Gemeindezuschläge entsprechende Vielfache, und für den Landeszuschlag (Absatz 6) eine jährliche Entschädigung von 0.4 Groschen für jede Krone der jährlichen Bemessungsgrundlage. Diese Entschädigung kann in monatlichen Teilbeträgen anlässlich der Abfuhr des Steuerbetrages (§ 7, Absatz 13) in Abzug gebracht werden. Der Anspruch auf diese Entschädigung geht verloren, wenn der Steuerbetrag nicht im Fälligkeitjahre zur Einzahlung gelangt. Dieser Verlust tritt jedoch hinsichtlich jenes Betrages, der rechtzeitig zur Abfuhr gelangt ist oder insoweit, als die verspätete Einzahlung dadurch verursacht wurde, daß der Mieter mit seinen Zahlungen im Rückstande geblieben ist, nicht ein. Der Nachweis des Zahlungsrückstandes ist jedoch für Personen ausgeschlossen, die mit dem Hauseigentümer bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind.

(12) Bei Vernichtung oder wesentlicher Beschädigung des Steuergegenstandes durch Elementarereignisse kann bei der nach dem Mietzins (Mietwert) bemessenen Steuer samt Zuschlägen auf Ansuchen des Steuerpflichtigen eine verhältnismäßige Abschreibung erfolgen.

(13) Bei Saisonvermietungen ist auf den Umstand, daß das Gebäude nur während einer bestimmten Zeit vermietet wird, schon anlässlich der Bemessung der Steuer Rücksicht zu nehmen.

### § 3.

#### **Pauschalierung der Landesgebäudesteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.**

(1) Für die zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gehörigen Gebäude und Gebäudeteile wird die Landesgebäudesteuer für jeden Wohnraum mit 40 Groschen monatlich pauschaliert. Für diese Pauschalierung sind als Wohnräume alle Arten von Zimmern anzusehen; dagegen kommen die Hausfluren, Dielen, Gänge, Vorräume, Waschküchen, Stallungen, Keller- und Bodenräume, Vorzimmer, Badezimmer, Küchen, Speisekammern, Aborte, Holzlagen, Geräte- und Futterkammern, Scheunen, Schuppen und dergleichen für die Pauschalierung nicht in Betracht. Nicht zu veranschlagen sind die dem allgemeinen Aufenthalte dienenden Wohnstuben (Moarstuben, Gefindestuben usw.), sowie die Wohnräume, die den auf dem Betriebe beschäftigten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitskräften (darunter auch den dauernd im Betriebe verwendeten Familienmitgliedern des Dienstgebers) zu Wohnzwecken überlassen sind.

(2) Wohnräume für die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personen sind nur dann nicht zu veranschlagen, wenn die betreffenden Angestellten in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind. Winzerhäuser sind nur dann in die Steuerbemessung einzubeziehen, wenn der Winzer nicht als landwirtschaftliche Arbeitskraft des betreffenden Dienstgebers anzusehen ist.

### § 4.

#### **Dauernde Befreiungen.**

(1) Von der Landesgebäudesteuer sind dauernd befreit:

1. der Bund für die von ihm in eigenen Gebäuden benützten Räumlichkeiten; Räumlichkeiten, welche der Bund in fremden Gebäuden miet- oder pachtweise innehat; Dienstwohnungen in eigenen oder vom Bund gemieteten oder gepachteten Räumlichkeiten; die gleiche Befreiung genießen die Monopolbetriebe des Bundes (§ 2, Absatz 2, Zl. 2, des Bundesbetriebs-Abgabengesetzes, Bundesgesetz vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 126), nicht jedoch sonstige Betriebe des Bundes (§ 2, Absatz 2, Zl. 1, des Bundesbetriebs-Abgabengesetzes); das Land, die Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der für Zwecke der eigenen Verwaltung gewidmeten (auch gemieteten oder gepachteten) Räumlichkeiten einschließlich der Dienstwohnungen; dagegen unterliegen sonstige (erwerbswirtschaftliche) Betriebe des Landes, der Bezirke und der Gemeinden der Landesgebäudesteuer;

2. Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt;

3. die Kirchen, Bethäuser, Pfarrhöfe, Mesner-, Organisten- und Totengräberhäuser, sowie Kanzleien der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit diese Gebäude den Zwecken des Gottesdienstes, der Seelsorge, des Religionsunterrichtes oder Wohnzwecken der kirchlichen Angestellten dienen;

4. die nicht auf Gewinn berechneten öffentlichen und privaten Schulen, Unterrichtsanstalten, Erziehungsanstalten, Kindergärten, Jugend- und Kinderasyle;

5. die nicht auf Gewinn berechneten öffentlichen und privaten Krankenhäuser, Spitäler, Sanatorien, Heilstätten, Erholungsheime und sonstigen Wohltätigkeitsanstalten ;

6. die Schlösser und schloßähnlichen Gebäude hinsichtlich jener Räumlichkeiten, die vom Eigentümer weder selbst dauernd bewohnt oder benützt werden, noch anderen zur Bewohnung oder Benützung überlassen sind ;

7. die mietzinsfreien Hausbesorgerwohnungen ;

8. die Unterkunfts Häuser und Schutzhütten alpiner Vereinigungen ;

9. die landwirtschaftlich betriebenen Alphütten.

(2) Wenn in einem von der Landesgebäudesteuer dauernd befreiten Gebäude Räume vermietet werden, so ist die Steuer samt Zuschlägen hiefür zu entrichten.

### § 5.

#### Zeitliche Befreiungen.

(1) Von der Landesgebäudesteuer sind alle Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, welche nach dem 1. Jänner 1923 baulich vollendet werden, befreit, und zwar Neu-, Auf-, Zu- und Umbauten durch 30 Jahre, Einbauten auf die Dauer ihrer Widmung oder Verwendung als Wohnräume, längstens aber durch 30 Jahre. Die Steuerfreiheit beginnt mit dem Tag der behördlich bestätigten Bauvollendung. Die Bestimmungen des I. Hauptstückes, Abschnitt 1, 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, RGBl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten, haben unbeschadet der Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung zu finden. Als Einbauten sind alle im Innern eines Gebäudes vorgenommenen dauernden baulichen Veränderungen zu verstehen, durch die bisher nicht zu Wohnzwecken gewidmete oder verwendete Räume zu Wohnräumen umgestaltet werden.

(2) Alle Gebäude und Gebäudeteile, denen auf Grund der bisherigen Gebäudesteuergesetze eine vollkommene zeitliche Steuerbefreiung oder eine zeitliche Steuerermäßigung aus dem Titel der Ausführung zustand, genießen für die restliche Zeit der ihnen zuerkannten Steuerbegünstigung die vollkommene Steuerbefreiung.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 und 2 ruht jedoch auf die Dauer der Vermietung für Räumlichkeiten, die den Bestimmungen des Mietengesetzes unterworfen sind.

### § 6.

#### Zuschläge zur Landesgebäudesteuer.

(1) Die Gemeinden und Bezirke sind berechtigt, zur Deckung ihrer Erfordernisse Zuschläge zur Landesgebäudesteuer einzuhoben.

I. Zur Einhebung von Gemeindezuschlägen ist erforderlich :

1. Für Zuschläge bis einschließlich 100 Prozent der Stammsteuer ein vom Bezirksausschusse hinsichtlich seiner Gesetzmäßigkeit bestätigter Gemeinderatsbeschuß ;

2. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent bis einschließlich 200 Prozent der Stammsteuer die Bewilligung der Landesregierung ;

3. für Zuschläge von mehr als 200 Prozent der Stammsteuer ein Landesgesetz.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz ist zur Beschlußfassung der Einhebung von Zuschlägen bis einschließlich 200 Prozent der Stammsteuer berechtigt. Für Zuschläge von mehr als 200 Prozent der Stammsteuer ist für die Landeshauptstadt Graz ein Landesgesetz erforderlich.

II. Zur Einhebung von Bezirkszuschlägen ist erforderlich :

1. Für Zuschläge bis einschließlich 100 Prozent der Stammsteuer ein Beschluß der Bezirksvertretung ;

2. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent bis einschließlich 200 Prozent der Stammsteuer die Bewilligung der Landesregierung ;

3. für Zuschläge von mehr als 200 Prozent der Stammsteuer ein Landesgesetz.

(2) Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Landesgebäudesteuer dürfen in keinem anderen Hundertsatz eingehoben werden als zur Landesgrundsteuer. Ebenso ist eine Abstufung der Zuschläge zur Landesgebäudesteuer unzulässig.

(3) Die Gemeinden und Bezirke dürfen außer den Zuschlägen zur Landesgebäudesteuer keine welchen Namen immer tragenden, den Gebäudebesitz oder den Wohnungsaufwand belastenden Steuern und Abgaben (Wohnbausteuer, Zins- und Schulhellerabgabe und dergleichen) weder vom Hauseigentümer, noch von den Mietparteien einheben.

(4) Dagegen ist die Einhebung einer Abgabe vom Mietaufwand bei vorübergehendem Aufenthalt (Fremdenzimmerabgabe usw.) und von Untervermietungen zulässig.

(5) Durch das Hinzutreten des zuschlagsfreien Landeszuschlages, der Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgebäudesteuer darf die Netto-Landesgebäudesteuerbelastung (das ist die Brutto-Landesgebäudesteuerbelastung abzüglich der gemäß § 2, Absatz 11, bei termingemäßer Einzahlung gebührenden Einhebungsvergütung) 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer nicht überschreiten. Es sind daher die Gemeindezuschläge erforderlichenfalls soweit herabzusetzen, daß die Netto-Landesgebäudesteuerbelastung 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt.

(6) Alle nach diesem Gesetze für die Stammsteuer enthaltenen Bestimmungen gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist, auch für die Zuschläge.

## § 7.

### Bemessung, Einhebung und Einbringung der Steuer.

(1) Die Bemessung, Einhebung und Einbringung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Steuer samt Zuschlägen erfolgt durch dieselben Organe in derselben Weise wie die direkten Bundessteuern. Für die im Gebiete der Landeshauptstadt Graz gelegenen Steuergegenstände erfolgt bis auf weiteres die Einhebung und Einbringung der Steuer samt Zuschlägen durch das städtische Steueramt. Der Landeshauptstadt Graz gebührt für die Einhebung der Landesgebäudesteuer samt Landeszuschlag (§ 2, Absatz 6) eine Vergütung im selben Prozentsatze, der jeweils an den Bund zu leisten ist.

(2) Die Landesgebäudesteuer wird auf Grund der vom Hauseigentümer zu liefernden Landesgebäudesteuererklärung bemessen. Diese Erklärung hat der Hauseigentümer durch entsprechende Ausfüllung der hiefür amtlich aufgelegten Druckformten in drei Gleichschriften bis zu einem durch Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt bei der Bemessungsbehörde abzugeben. Diese Druckformten sind gegen Ersatz der Veffehungskosten von den Bemessungsbehörden den Steuerpflichtigen zur Verfügung zu stellen. Eine Gleichschrift erhält der Steuerpflichtige als Abgabenbescheid über Richtigbefund oder Richtigstellung der Bemessungsgrundlagen und der entfallenden Steuerbeträge von der Bemessungsbehörde zurück.

(3) Bis zum Einlangen dieses Abgabenbescheides hat der Steuerpflichtige die Steuerbeträge auf Grund der Bemessungsgrundlage nach den bisherigen für die Landesgebäudesteuer bestandenem Bestimmungen zu berechnen und einzuzahlen.

(4) Bei Neueintritt in die Steuerpflicht sowie für alle Änderungen im Gebäudestande usw., welche die Steuerpflicht oder das Steuermaß berühren, ist die im Absatz 2 geforderte Erklärung beziehungsweise Veränderungsanzeige binnen

vier Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht oder Veränderung einzubringen. Eine Berücksichtigung der Änderung findet nur von dem auf ihren Eintritt nächstfolgenden Monat an, bei verspäteter Anzeige aber und sofern die Änderung eine Herabsetzung der Steuer begründet, erst von dem auf die Anzeige nächstfolgenden Monat an statt. Veränderungsanzeigen einzubringen ist auch der Mieter berechtigt. Bis zum Einlangen des Abgabebescheides hat der Steuerpflichtige die Steuer auf Grund seiner Steuererklärung einzuzahlen.

(5) Wird die Landesgebäudesteuererklärung nicht rechtzeitig eingebracht, so kann die Bemessungsbehörde unbeschadet der Straffälligkeit die Steuer von Amts wegen bemessen.

(6) Nachzahlungen, die sich aus einer Richtigstellung (Absatz 2 und 4) oder aus einer Neubemessung ergeben, sind gleichzeitig mit der Steuer in dem auf die Zustellung des Abgabebescheides nächstfolgenden Monat zu zahlen.

(7) Die Einbringung der Steuererklärungen kann von der Bemessungsbehörde durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Hiefür gelten die für die Einbringung der Personalsteuerbekennnisse bestehenden einschlägigen Bestimmungen.

(8) Dem Verfahren sind, soweit Schätzungen in Frage kommen, auf Verlangen des Antragstellers (Absatz 4) Sachverständige beizuziehen. Die Berufung der Sachverständigen erfolgt ehrenamtlich nach den näheren Bestimmungen der Durchführungsverordnung.

(9) Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Verlangen der Bemessungsbehörde beim Steuerverfahren ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuwirken. Insbesondere haben sie die Verpflichtung, der zuständigen Bemessungsbehörde bis 31. Jänner jedes Jahres einen Ausweis über die im abgelaufenen Kalenderjahr erteilten Baubewilligungen (Bautenausweise) zu liefern.

(10) Die Steuererklärungen, Veränderungsanzeigen und gemeindeämtlichen Bautenausweise können nach Zulässigkeit des Dienstes vom Steuerpflichtigen, von den gegenwärtigen und früheren Mietern sowie von sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eingesehen werden.

(11) Die Steuerpflichtigen haben der Bemessungsbehörde auf Verlangen die zur richtigen Bemessung der Steuer und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu den in Betracht kommenden Räumlichkeiten sowie die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen und sonstigen Behelfe zu gestatten.

(12) Nach Festsetzung der Bemessungsgrundlage wird in den folgenden Jahren die Höhe der jeweiligen Jahresvorschreibung auf der Rückseite der Erlagscheine dem Steuerpflichtigen bekanntgegeben.

(13) Der Hauseigentümer hat die nach dem Mietzins (Mietwert) entfallende Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen nach Abzug der ihm gebührenden Vergütung (§ 2, Absatz 11) ohne vorgängigen Zahlungsauftrag an das zuständige Steueramt monatlich im vorhinein fälligen Raten abzuführen.

(14) Die nach § 3 dieses Gesetzes zu entrichtende pauschalisierte Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen ist ebenfalls ohne vorgängigen Zahlungsauftrag monatlich im vorhinein bei den im vorherigen Absatz bezeichneten Stellen einzuzahlen.

(15) Wenn mit Beginn eines neuen Kalenderjahres die Höhe der Zuschläge zur Landesgebäudesteuer noch nicht festgesetzt ist, sind die Zuschläge nach dem zuletzt in Geltung gestandenen Hundertsatz zu entrichten.

(16) Die Bestimmungen des jeweils für die direkten Bundessteuern geltenden Einhebungsgesetzes haben sinngemäß Anwendung zu finden. Die Verzugzinsen fließen dem Lande beziehungsweise den zuschlagsberechtigten Gebietskörperschaften entsprechend der Höhe des Rückstandes zu.

(17) Die Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen genießt auf der Liegenschaft, für welche sie zu entrichten ist, ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht.

(18) Wenn der Hauseigentümer nachweist, daß der nach dem Mietengesetz zu entrichtende Mietzins (einschließlich Steuer samt Zuschlägen) vom Mieter nicht einbringlich war, kann er die Abschreibung der Steuer samt Zuschlägen verlangen. Bei nur teilweiser Uneinbringlichkeit des Mietzinses (einschließlich Steuer samt Zuschlägen) ist nur die Abschreibung des verhältnismäßigen Teiles der Steuer samt Zuschlägen zu bewilligen.

(19) Eine Abschreibung der Steuer samt Zuschlägen aus dem Titel der Leerstehung hat nur dann zu erfolgen, wenn die betreffenden Räumlichkeiten tatsächlich in keiner wie immer gearteten Weise benützt werden.

(20) Bei der Verbuchung von Abstattungen ist der § 67 der Einbringungsvorschrift des Bundesministeriums für Finanzen, Erlaß vom 12. Mai 1931, *FBBl.* Nr. 67, anzuwenden.

### § 8.

#### Rechtsmittel.

(1) Gegen die Bemessung der Steuer samt Zuschlägen sowie gegen sonstige Abgabenbescheide der Bemessungsbehörden steht den Steuerpflichtigen die Berufung an die Finanzlandesdirektion in Graz zu, die endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuern samt Zuschlägen und den Maßregeln zu deren Einbringung.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, *RGBl.* Nr. 28, finden Anwendung.

(3) Abgesehen von Mietwertfeststellungen im Sinne des § 2, Absatz 2 und 3, und Steuerbefreiungsansuchen (§§ 4 und 5), ist eine Berufung gegen die Bemessung der Steuer samt Zuschlägen in den folgenden Jahren nur insofern zulässig, als es sich um neue, in die Steuerpflicht tretende Gebäude (Gebäudeteile) handelt. Bezüglich der nach § 3 pauschalieren Landesgebäudesteuer ist eine Berufung überhaupt nur zulässig über die Anzahl der steuerpflichtigen Wohnräume.

### § 9.

#### Stundungen.

Ansuchen um Stundung fälliger Steuerschuldigkeiten und um Gewährung von Ratenzahlungen sind bei der zuständigen Bemessungsbehörde oder Einhebungsstelle einzubringen. Die bewilligte Stundung oder Ratenzahlung schließt auch die Zuschläge in sich.

### § 10.

#### Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gelten die auf die Verjährung der direkten Bundessteuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, *RGBl.* Nr. 31.

### § 11.

#### Strafbestimmungen.

(1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten



Steuer samt Zuschlägen, mit dem Drei- bis Neunfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Steuerbetrages bestraft. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung nicht feststellen, so kann eine Geldstrafe bis zu 10.000 S verhängt werden.

(2) Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(3) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 1000 S geahndet.

(4) Der Versuch der im Absatz 1 bezeichneten Handlungen unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

(5) Die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnung erfolgt nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes mit der Maßgabe, daß die Fällung des Straferkenntnisses in 1. Instanz der Steueradministration in Graz, in Berufungsfällen der Finanzlandesdirektion in Graz obliegt.

(6) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

## § 12.

### Durchführungsbestimmungen.

Weitere Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes können von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen werden.

## § 13.

### Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen.

(1) Artikel I, Punkt 2 und 3, des Gesetzes vom 30. Mai 1932, LGBI. Nr. 50 (8. Novelle), tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1933, das Gesetz vom 2. März 1933, LGBI. Nr. 34 (9. Novelle), mit Rückwirkung vom 1. März 1933 außer Wirksamkeit.

(2) Die Bestimmungen des § 3 und § 7, Absatz 16, dieses Gesetzes haben bereits für das Jahr 1933 zu gelten.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Jänner 1934 in Wirksamkeit. Gleichzeitig tritt das Landesgebäudesteuergesetz 1928, LGBI. Nr. 35, in der durch die Gesetze vom 21. Dezember 1928, LGBI. Nr. 40 aus 1929 (6. Novelle), vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 43 aus 1930 (7. Novelle), und in der durch Artikel I, Punkt 1 und 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1932, LGBI. Nr. 50 (8. Novelle), festgesetzten Fassung außer Kraft. Rückständige Landesgebäudesteuerbeträge samt Zuschlägen auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sind bereits nach diesem Gesetz einzubringen, insbesondere bleibt das Vorzugspfand hiefür aufrecht.

(4) Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1933, LGBI. Nr. 46, sowie des § 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1933, LGBI. Nr. 47, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1933 außer Wirksamkeit.

(5) Für das Jahr 1933 darf durch das Hinzutreten der Bezirks- und Gemeindezuschläge zur Landesgebäudesteuer eine 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage dieser Steuer übersteigende Belastung nicht eintreten. Es sind daher die Gemeindezuschläge erforderlichenfalls soweit herabzusetzen, daß die Gesamtbelastung an Stammsteuer, Bezirks- und Gemeindezuschlägen 40 Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt.

(6) Den Mietern sind auf Verlangen Überzahlungen an Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen, die sich auf Grund der vorstehenden Absätze ergeben, von den Vermietern gutzubringen.

481. (Abt. 2, Zl. 26-Gu-1/15-1934.)

**Gesetz**

vom . . . . .

Landesgrundsteuergesetz,  
2. Novelle. (Edig.-Blg.  
Nr. 118 und 119.)

womit das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**Artikel I.**

Das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, in der durch das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 67, festgesetzten Fassung wird abgeändert wie folgt :

1. § 4 hat zu lauten :

Die Bemessung, Einhebung und Einbringung der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Steuer samt Zuschlägen erfolgt durch dieselben Organe wie für die Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen.

2. § 6 hat zu lauten :

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Jahresschuldigkeiten an Landesgrundsteuer samt Zuschlägen sind in zwölf gleichen Teilbeträgen zu denselben Terminen und an dieselben Stellen einzuzahlen wie die Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen.

Die Bestimmungen des jeweils für die direkten Bundessteuern geltenden Einhebungsgesetzes haben sinngemäß Anwendung zu finden. Die Verzugszinsen fließen dem Lande beziehungsweise den zuschlagsberechtigten Körperschaften entsprechend der Höhe des Rückstandes zu.

3. Nach § 6 ist folgender § 7 anzufügen :

**§ 7.**

Weitere Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes können von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen werden.

**Artikel II.**

Die Landesregierung ist ermächtigt, das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 7. August 1925, LGBl. Nr. 67, und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen durch Verordnung wieder zu verlaublichen.

**Artikel III.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1934 in Wirksamkeit. § 6, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBl. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, in der durch Artikel I dieses Gesetzes festgesetzten Fassung hat bereits für das Jahr 1933 zu gelten.

**482.** (Abt. 2, Zl. 26-Be-2/14-1934.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt.

Beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt. (Vdtg.-Blg. Nr. 118 und 119.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Die Bezirke und die Landeshauptstadt Graz haben vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1934 zum Landeshaushalt einen Beitrag zu leisten, der 15 vom Hundert der in ihrem Gebiete vorgeschriebenen Stammabgabe an Landesrealsteuern beträgt.

## § 2.

Die mit der Einhebung der Landesrealsteuern betrauten Stellen haben dem Lande den im § 1 dieses Gesetzes genannten Beitrag aus den den Bezirken und der Landeshauptstadt Graz zukommenden Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in monatlich gleichen Raten abzuführen.

**483.** (Abt. 2, Zl. 26-Ve-12/2-1934.)**Gesetz**

vom . . . . .

betreffend die Beitragsleistung der Ortsgemeinden Steiermarks einschließlich der Landeshauptstadt Graz zu den Verpflegskosten für öffentliche Kranken- und Irrenanstalten.

Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Ortsgemeinden Steiermarks einschließlich der Landeshauptstadt Graz zu den Verpflegskosten für öffentliche Kranken- und Irrenanstalten. (Vdtg.-Blg. Nr. 118 und 119.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Die Ortsgemeinden Steiermarks einschließlich der Landeshauptstadt Graz sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, einen Beitrag zu den Verpflegskosten zu leisten, die dem Land für zahlungsunfähige Pfleglinge in öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten erwachsen.

## § 2.

(1) Der jährliche Beitrag wird mit einem Viertel sämtlicher Verpflegungsgebühren der allgemeinen Verpflegsklasse der im § 1 genannten Anstalten des dem Beitragsjahre zweitvorangegangenen Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Aufteilung auf die einzelnen beitragspflichtigen Gemeinden erfolgt zur einen Hälfte nach der Bevölkerungszahl, zur anderen nach den Anteilen am Ertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf Grund der Bestimmungen über die Abgabenteilung den Ortsgemeinden Steiermarks gebühren.

(3) Für die Bevölkerungszahl ist die letzte, dem Beitragsjahre vorangegangene allgemeine Volkszählung maßgebend.

(4) Bei den Abgabenertragsanteilen ist jeweils die Bruttogebühr des dem Beitragsjahre zweitvorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

## § 3.

(1) Die Vorschreibung des nach diesem Gesetze von der einzelnen Gemeinde zu leistenden Jahresbeitrages erfolgt durch das Landesabgabnamt spätestens bis zum 1. Oktober des dem Beitragsjahre vorangegangenen Jahres.

(2) Der Jahresbeitrag ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an das Land abzuführen.

## § 4.

Die bezüglich der Einbringung der Beiträge zu den Verpflegskosten nach den Gesetzen vom 29. April 1919, LG.- u. VB. Nr. 119, und vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 216, im Gesetze vom 16. Juni 1933, LGBl. Nr. 58, erlassenen Vorschriften gelten auch für die nach diesem Gesetz einzuhebenden Beiträge.

## § 5.

(1) Organe der Gemeinden, die unbegründet die Mittellosigkeit von Personen bestätigen, die für Verpflegskosten in den im § 1 genannten Anstalten aufzukommen haben, sind, unbeschadet der Verpflichtung der betreffenden Gemeinde zur Schadloshaltung des Landes, von der politischen Bezirksbehörde (in Graz von der Bundes-Polizeibehörde) nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes mit Geldstrafen von 10 bis 500 S zu bestrafen. Die im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Geldstrafe tretende Arreststrafe darf vier Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Geldstrafen fließen dem Lande zu.

## § 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1934 mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß die Vorschreibung der Beiträge für das Jahr 1934 bis längstens 31. März 1934 zu erfolgen hat. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 29. April 1919, LG.- u. VB. Nr. 119, in der durch das Gesetz vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 216, festgesetzten Fassung sowie die hiezu erlassene Verordnung der Landesregierung vom 8. Dezember 1919, LG.- u. VB. Nr. 177, außer Kraft.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, bezüglich der nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu leistenden, zu Ende des Jahres 1933 aber noch rückständigen, weiters für die Zeit bis dahin erst vorzuschreibenden Drittelbeiträge zu den uneinbringlichen Verpflegskosten mit den Gemeinden Zahlungsvereinbarungen zu treffen.

(3) Die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Drittelbeiträge einzelner Gemeinden, die mit Rücksicht auf deren finanzielle Lage in absehbarer Zeit nicht einbringlich sind, werden, aufgeteilt auf mindestens fünf Jahre, dem im § 2, Absatz 1, dieses Gesetzes genannten Viertelbeitrag der Gemeinden zugeschlagen.

484. (Abt. 14, Zl. 362-Vo-16/2-1934.)

## Gesetz

vom . . . . .

betreffend Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen.

Gesetz, betreffend Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen. (Bdtg.-Blg. Nr. 119.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I.

Die auf Grund des Artikels V des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1931, ZGBL. Nr. 294 (Budgetsanierungsgesetz), durchgeführte Kürzung der Bezüge der

Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen einschließlich der Ruhe- (Versorgungs)genüsse bleibt mit der in der Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1933, BGBl. Nr. 542, vorgesehenen Änderung im Jahre 1934 in Geltung.

## Artikel II.

### § 1.

Das Dienst Einkommen der an öffentlichen Volks-, Haupt- und Hilfsschulen dauernd, ständig oder zeitlich angestellten Lehrkräfte sowie die Ruhegenüsse (Versorgungs genüsse) solcher Lehrkräfte werden einer weiteren Kürzung unterworfen.

### § 2.

Dieser Kürzung unterliegen :

a) bei Lehrkräften des Dienststandes alle ihnen auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Verfügung zukommenden Bezüge, mit Ausnahme der Familienzulage, der Mietzinsbeihilfe, des Wohnungsgeldes und der Reise- und Übersiedlungsgebühren ;

b) bei Lehrkräften des Ruhestandes der normalmäßige Ruhegenuß (Versorgungs genuß) und die auf Grund gesetzlicher oder sonstiger Verfügung gebührenden Zulagen, ausgenommen Familienzulagen, Mietzinsbeihilfen und Wohnungsgeld.

### § 3.

(1) Die Kürzung der im § 2 angeführten Bezüge beträgt :

Bei einem der Kürzung unterliegenden Monatsbezug von (brutto)	Bei ledigen Lehrkräften und verwitweten Lehrern ohne Kinderzulage sowie Witwen ohne Kinderzulage und der Berechnungsgrundlage für Mehrleistungen	Bei verheirateten Lehrern
<b>A. Volksschullehrkräfte :</b>		
170 S bis 250 S . . . . .	} 10 v. H.	6 v. H.
über 250 S . . . . .		7 v. H.
<b>B. Hauptschullehrkräfte :</b>		
170 S bis 250 S . . . . .	} 11 v. H.	7 v. H.
über 250 S . . . . .		8 v. H.
<b>C. Handarbeitslehrerinnen der Volks- und Hauptschulen .</b>	10 v. H.	—

(2) Bei Lehrkräften, deren Gatte dem Stande der Volks- oder Hauptschullehrer des Dienst- oder Ruhestandes angehört oder aus öffentlichen Mitteln einen Bezug (Ruhe-, Versorgungs genuß) erhält, der mehr als 50 S monatlich beträgt, oder aus der Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit ein Einkommen von mehr als 90 S monatlich bezieht, erhöht sich das Ausmaß der Kürzung ohne Rücksicht auf die Höhe des Bezuges bei männlichen Lehrkräften auf 10 vom Hundert, bei weiblichen auf 12 vom Hundert.

(3) Ledige Lehrkräfte sind verheirateten gleichzuhalten, wenn sie für einen oder beide Elternteile allein die volle Versorgungspflicht zu tragen haben.

(4) Eine Kürzung von Bezügen unter 170 S monatlich findet nicht statt.

(5) Nach Durchführung der Kürzung darf in einer höheren Stufe niemals weniger erübrigen, als nach dem höchsten Betrag der nächstniedrigeren Stufe nach Durchführung der auf diesen Betrag entfallenden Kürzung erübrigt.

(6) Die Mietzinsbeihilfe wird von den ungekürzten Bezügen errechnet.

#### Artikel III.

Die Entschädigungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes werden um 10 vom Hundert gekürzt. Die Weggebühren der Religionslehrer werden einheitlich mit 40 Groschen für den Kilometer festgesetzt.

#### Artikel IV.

(1) Die Bestimmungen der Artikel II und III treten mit 1. Juli 1933 in Wirksamkeit und gelten bis 31. Dezember 1934. Die von der steiermärkischen Landesregierung seit dem 1. Juli 1933 nicht ausbezahlten Bezugssteile sind in die nach diesem Gesetz vorzunehmenden Kürzungen einzurechnen. Die Kürzung der Bezüge der Hauptschullehrkräfte beträgt statt der im Artikel II, § 3, Absatz 1, B, ausgewiesenen 7, 8 und 11 v. H. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1933 8, 9 und 12 v. H.

(2) Durch die Bezugskürzungen nach Artikel II soll die grundsätzliche Gleichstellung der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Hauptschulen mit den Bundeslehrpersonen im übrigen nicht berührt werden.

#### Artikel V.

(1) Das Höchstausmaß der Lehrverpflichtung wird für alle im Artikel II, § 1, angeführten Lehrkräfte einheitlich mit 30 Wochenstunden festgesetzt.

(2) Solche Lehrkräfte können, wenn sie die vorgeschriebene Befähigung besitzen, innerhalb dieser Lehrverpflichtung ohne gesonderten Entschädigungsanspruch auch zur Unterrichtserteilung in den Freigegegenständen, in den weiblichen Handarbeiten und zum Turnunterricht an den öffentlichen Volks- und Hauptschulen herangezogen werden.

(3) Eine gesonderte Vergütung nach den bezüglichlichen Vorschriften gebührt einer solchen Lehrkraft ausnahmslos nur für die das Höchstausmaß ihrer Lehrverpflichtung nach Absatz 1 übersteigenden Unterrichtsstunden.

(4) Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit 1. Jänner 1934 in Wirksamkeit und gelten für die unter diese Vorschriften fallenden Lehrpersonen auch dann, wenn sie den im Absatz 2 bezeichneten Unterricht vor diesem Zeitpunkt gegen besondere Entschädigung übernommen haben.

#### 485. (Abt. 14, Zl. 362-Vo-16/3-1934.)

Abolventen von privaten Lehrerinnenbildungsanstalten, Anstellung. (Be-schlussantrag Wigany.)

Zum Gesetz, betreffend Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen Steiermarks.

Bei der Anstellung der Junglehrer und -lehrerinnen sind die Absolventen von privaten Lehrerinnenbildungsanstalten erst dann zu berücksichtigen, wenn alle Absolventen desselben Jahrganges der öffentlichen Anstalten angestellt sind.

#### 486. (Abt. 2, Zl. 24-Vo-4/31-1934.)

Landesvoranschlag 1934, ver-spätete Vorlage. (Edtg.-G. = Zl. 364.)

Der Bericht der Landesregierung, betreffend die verspätete Vorlage des Landesvoranschlages 1934, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

**487.** (Abt. 14, Zl. 362-Pa-1/35-1934.)

Die Bittschrift des Katholischen Schulvereines der Diözese Seckau in Graz wird der Landesregierung zur wohlwollenden Behandlung übermittelt.

Katholischer Schulverein der Diözese Seckau, Subvention. (Vdtg.-G.-Zl. 353.)

**488.** (Abt. 14, Zl. 376-Ro-6/2-1934.)

Die Bittschrift des Steirischen Schriftstellerbundes Graz um Widmung einer Spende für die Errichtung einer Bronze-Herme des Dichters Peter Kosegger wird der Landesregierung zur wohlwollenden Behandlung übermittelt.

Steirischer Schriftstellerbund Graz, Spende für Errichtung einer Bronze-Herme des Dichters Peter Kosegger. (Vdtg.-G.-Zl. 359.)

**489.** (Abt. 8, Zl. 323-Le-1/117-1934.)

Der Bericht der Landesregierung mit Antrag auf Ablehnung wird zur Kenntnis genommen.

Verein zur Erhaltung der höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe Leoben, Unterstützung. (Vdtg.-G.-Zl. 362.)

**490.** (Abt. 3, Zl. 122-I-Sub 19/9-1934.)

Der Bericht der Landesregierung wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Vereinigung von Privat-Lehrern und -Lehrerinnen Steiermarks, Subvention für 1933. (Vdtg.-G.-Zl. 354.)

**491.** (Abt. 3, Zl. 122-I-Sub 19/10-1934.)

Der Bericht der Landesregierung wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Vereinigung von Privat-Lehrern und -Lehrerinnen Steiermarks, Subvention für 1932 (Vdtg.-G.-Zl. 254.)

**492.** (Abt. 14, Zl. 362-Wa-1/11-1934.)

Der Oberlehrerwaise Maria W a g n e s wird eine Gnadengabe von monatlich 55 S (Fünfundfünfzig Schilling) aus Landesmitteln bewilligt.

Wagnes Maria, Gnadengabe. (Vdtg.-G.-Zl. 337.)

**493.** (Abt. 14, Zl. 362-To-2/10-1934.)

Dem ehemaligen Volksschuldirektor Franz T o p l a k in Fohnsdorf wird eine Gnadenpension im Ausmaße von monatlich 120 S aus dem „Schullehrerpensionsfonds“ (Kapitel 6, Titel 4, Rubrik 1 b) zuerkannt.

Toplak Franz, Gnadenpension. (Vdtg.-G.-Zl. 357.)

**494.** (Abt. 2. U. D. Zl. 72-V-2/6-1934.)

Der Landesbeamtenwitwe Maria B o u k wird auf die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit vorläufig auf drei Jahre eine monatliche Gnadengabe von 55 S (Fünfundfünfzig Schilling) ab 1. Juli 1933 bewilligt.

Bouk Maria, Gnadengabe. (Vdtg.-G.-Zl. 365.)

Bedeckung im Kapitel 8 gegeben.

**495.** (Abt. 2. U. D. Zl. 70-I-Ste-10/3-1934.)

Das Ansuchen des Josef Steiner-Wischnbart wird abgelehnt, im übrigen dem Sekretariat des Herrn Landeshauptmannes zur wohlwollenden Behandlung zugemittelt.

Steiner-Wischnbart Josef, Gnadengabe. (Vdtg.-G.-Zl. 333.)

**496.** (Abt. 9, Zl. 346-M-1/66-1934.)

Die durch die Murregulierung in der Strecke Spielfeld—Staatsgrenze gewonnenen Verhandlungsgründe werden vom Bunde in das alleinige Eigentum übernommen. Das Land Steiermark verzichtet auf sein Miteigentumsrecht und wird hiefür dadurch entschädigt, daß ihm sein Anteil am Werte der Grundstücke entsprechend der schlüsselmäßigen Beitragsleistung, das ist 30 Prozent von 18.000 S = 5400 S, auf rückständige Landesbeiträge gutgeschrieben wird.

Murregulierung in der Strecke Spielfeld—Staatsgrenze, Überlassung der gewonnenen Verhandlungsgründe an den Bund. (Vdtg.-G.-Zl. 351.)

**497.** (Abt. 4, Zl. 48-Ko-1/34-1934.)**Gesetz**

vom . . . . .

Konzessionsübertragungs-  
abgabe, Gesetzesänderung.  
(Edtg.-Blg. Nr. 117.)

über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBl. Nr. 6 aus 1930, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. März 1931, LGBl. Nr. 31, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**§ 1.**

Der § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBl. Nr. 6 aus 1930, beziehungsweise des Gesetzes vom 2. März 1931, LGBl. Nr. 31, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe), wird abgeändert wie folgt :

(1) Die Gemeinden Steiermarks sind bis 31. Dezember 1936 berechtigt, usw.

**§ 2.**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1934 in Kraft.

**498.**Leichin Johann, Edtg.-Abg.,  
behördliche Verfolgung.  
(Edtg.-E.-Zl. 369.)

Dem Begehren der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 18. November 1933, Zl. 18-Le-60/2-1933, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Johann Leichin wird keine Folge gegeben.

**499.** (Abt. 4, Zl. 49-Ha-30/4-1934.)Hafning, Gemeinde, Kommun-  
alobligationendarlehen.  
(Edtg.-E.-Zl. 370.)

Der Beschluß des Regierungskommissärs der Gemeinde Hafning im Gerichtsbezirke Leoben auf Aufnahme eines langfristigen Kommunalobligationendarlehens bei der steiermärkischen Landes-Hypothekenanstalt im Höchstbetrage von 30.000 S gegen allfällige Verpfändung der Abgabenertragsanteile und Realsteuerzuschläge wird im Sinne des § 57, Punkt 6, Absatz 3, des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19, genehmigt.

**500.** (Abt. 4, Zl. 49-Ta-14/4-1934.)Troboch, Gemeinde, Kommun-  
alobligationendarlehen.  
(Edtg.-E.-Zl. 371.)

Der Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Troboch im Gerichtsbezirke Leoben auf Aufnahme eines langfristigen Kommunalobligationendarlehens bei der steiermärkischen Landes-Hypothekenanstalt im Höchstbetrage von 5500 S gegen allfällige Verpfändung der Abgabenertragsanteile und Realsteuerzuschläge wird im Sinne des § 57, Punkt 6, Absatz 3, des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866, LGBl. Nr. 19, genehmigt.



**501.** (Abt. 4, Zl. 49-To-5/7-1934.)

Der Beschluß des Regierungskommissärs der Marktgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben, die Laufzeit des der Marktgemeinde Trofaiach seinerzeit von der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien bewilligten Darlehens im Restbetrage von 99.036 S nach dem Stande vom 31. Dezember 1932 in weiteren 53 fortlaufenden Pauschalzahlungen unter allfälliger Verpfändung der Abgabenertragsanteile und Realsteuerzuschläge zu erstrecken, wird im Sinne des § 57, Punkt 6, Absatz 3, des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1866, LGBI. Nr. 19, genehmigt.

Trofaiach, Gemeinde, Kontokorrentkredit, Erstreckung der Laufzeit. (Ldfig.-G.-Zl. 372.)

## 57. Sitzung am 26. Februar 1934.

Beschlüsse Nr. 502 bis 508.

### 502.

Von der Wahl eines dritten Präsidenten wird Abstand genommen (§ 1, Absatz [1], der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages). Dritter Präsident, Wahl, Abstandnahme.

### 503.

Der § 4, Absatz (1), der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages hat zu laufen : Schriftführer, Wahl; Abänderung der Geschäftsordnung.

Der Landtag wählt zwei Schriftführer aus seiner Mitte.

### 504.

Der § 5, Absatz (1), der Geschäftsordnung des steiermärkischen Landtages hat zu laufen : Ordner, Wahl; Abänderung der Geschäftsordnung.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte zwei Ordner.

### 505. (Abt. 2, Zl. 26 Gu 1/20-1934.)

#### Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### Artikel I.

Der § 5 des Gesetzes vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, in der durch die Gesetze vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 67, und vom 22. Dezember 1933, LGBI. Nr. 3 aus 1934 (2. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz) festgesetzten Fassung hat zu laufen wie folgt :

#### § 5.

Die Gemeinden und Bezirke sind berechtigt, zur Deckung ihrer Erfordernisse Zuschläge zur Landesgrundsteuer einzuheben.

I. Zur Einhebung von Gemeindezuschlägen ist erforderlich :

1. Für Zuschläge bis einschließlich 100 Prozent der Stammsteuer ein vom Bezirksausschusse hinsichtlich seiner Gesetzmäßigkeit bestätigter Gemeinderatsbeschluss ;

Gesetz, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer. (3. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz.) (Edtg.-Blg. Nr. 120.)

2. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent bis einschließlich 200 Prozent der Stammsteuer die Bewilligung der Landesregierung;

3. für Zuschläge von mehr als 200 Prozent der Stammsteuer ein Landesgesetz.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz ist zur Beschlußfassung der Einhebung von Zuschlägen bis einschließlich 200 Prozent der Stammsteuer berechtigt. Für Zuschläge von mehr als 200 Prozent der Stammsteuer ist für die Landeshauptstadt Graz ein Landesgesetz erforderlich.

II. Zur Einhebung von Bezirkszuschlägen ist erforderlich:

1. Für Zuschläge bis einschließlich 100 Prozent der Stammsteuer ein Beschluß des Bezirksausschusses;

2. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent bis einschließlich 200 Prozent der Stammsteuer die Bewilligung der Landesregierung;

3. für Zuschläge von mehr als 200 Prozent der Stammsteuer ein Landesgesetz.

Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Landesgrundsteuer dürfen in keinem anderen Hundertsatz eingehoben werden als zur Landesgebäudesteuer. Ebenso ist eine Differenzierung der Zuschläge zur Landesgrundsteuer unzulässig.

Die Gemeinden und Bezirke dürfen außer den Zuschlägen zur Landesgrundsteuer keine welchen Namen immer tragenden, den Grundbesitz belastenden Steuern und Abgaben einheben.

#### Artikel II.

Die Landesregierung ist ermächtigt, das Gesetz vom 16. Mai 1924, LGBI. Nr. 63, betreffend die Neuregelung der Landesgrundsteuer, unter Berücksichtigung der durch die Gesetze vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 67, vom 22. Dezember 1933, LGBI. Nr. 3 aus 1934 (2. Novelle zum Landesgrundsteuergesetz), und durch dieses Gesetz verfügten Änderungen durch Verordnung wieder zu verlaufbaren.

#### Artikel III.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1934 in Wirksamkeit.

**506.** (Abt. 4, Zl. 46 Ga 34/3-1934.)

#### Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 8. Dezember 1869, LGBI. Nr. 47, betreffend die Erlassung einer Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz, in der Fassung der Gesetze vom 25. April 1919, LGBI. Nr. 34, und vom 17. Oktober 1919, LGBI. Nr. 169, abgeändert wird.

Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz. (Vdtg.-Blg. Nr. 124.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird wie folgt abgeändert:

Der § 26, Absatz 2, hat zu lauten:

„Der Bürgermeister und seine Stellvertreter haben, den Fall der Auflösung des Gemeinderates (§ 29) ausgenommen, ihr Amt solange fortzuführen, bis ihre Nachfolger dieses antreten können, das ist bis zu ihrer Angelobung (§ 25).“

Der § 29 hat zu lauten :

„(1) Der Gemeinderat kann nur aus wichtigen Gründen durch die Landesregierung oder zur Wahrung der Interessen des Bundes vom Landeshauptmann aufgelöst werden. Im letzteren Falle steht gegen eine solche Verfügung dem Gemeinderate die Berufung an das Bundeskanzleramt, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen. Aber die Einbringung der Berufung ist in der Gemeinderatsitzung, in der die Auflösungsverfügung vom Bürgermeister mitgeteilt wird, Beschluß zu fassen.

(2) Im Falle der Auflösung ist längstens binnen sechs Wochen im Sinne der bestehenden Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz die Neuwahl auszusprechen.

(3) Wegen der vorläufigen Weiterführung der Geschäfte der Gemeindeverwaltung, allenfalls der Bestellung eines Bundeskommissärs, sind die nötigen Anordnungen zu treffen.

(4) Der Bürgermeister kann mit der Führung der Amtsgeschäfte betraut werden, bis der neugewählte Gemeinderat seine Tätigkeit aufnimmt. In einem solchen Falle kann der Bürgermeister Stadträte (§§ 30, 62) und einen Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate Graz in der Höchstzahl von acht berufen. Diese müssen nicht dem aufgelösten Gemeinderat angehört haben, jedoch die Wählbarkeit zum Gemeinderate besitzen.“

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

**507.** (Abt. 4, Zl. 46 Ga 35/2-1934.)

#### Gesetz

vom . . . . .

womit das Gesetz vom 28. März 1924, LGBl. Nr. 29, betreffend die Gemeindevahlordnung der Landeshauptstadt Graz, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### Artikel I.

Der § 6 hat zu lauten :

(1) Die Ausschreibung der Wahl obliegt dem Bürgermeister und ist durch öffentlichen Anschlag sowie durch einmalige Einschaltung in der „Grazer Zeitung“ unter genauer Angabe des Verlautbarungstages kundzumachen.

(2) Im Falle der Auflösung des Gemeinderates erfolgt die Ausschreibung der Neuwahl durch die Landesregierung, beziehungsweise den Landeshauptmann.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatte in Kraft.

Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindevahlordnung der Landeshauptstadt Graz. (Bdtg.-Blg. Nr. 125.)

508. (Abt. 3, Zl. 9 La 9/53-1934.)

**Landesverfassungsgesetz**

vom . . . . .

mit welchem das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926, LGBl. Nr. 12, in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wird.

Landesverfassungsgesetz,  
betreffend Abänderung des  
Landesverfassungsgesetzes.  
(Vdtg.-Blg. Nr. 126.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

**Artikel I.**

Der erste Absatz des § 28 hat in Zukunft zu lauten wie folgt :

(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, einem Landeshauptmann-Stellvertreter und drei Landesräten, zusammen fünf Mitgliedern. Beschlüsse der Landesregierung sind nur dann rechtsgültig, wenn ihnen der Landeshauptmann beitrifft.

**Artikel II.**

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit. Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes treten gleichzeitig außer Kraft.

**58. Sitzung am 15. März 1934.**

Beschlüsse Nr. 509 bis 515.

**509.** (Abt. 3, Zl. 9 La 5/32-1934.)

**Landesverfassungsgesetz**

vom . . . . .

womit das Landesverfassungsgesetz vom 4. Februar 1926, LGBl. Nr. 12, in der derzeit geltenden Fassung abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Landesverfassungsgesetz,  
betreffend Abänderung des  
Landesverfassungsgesetzes  
(Sdtg.-Blg. Nr. 128.)

**Artikel I.**

Die Absätze (1) bis (5) des § 28 haben in Zukunft zu lauten wie folgt:

(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Stellvertretern des Landeshauptmannes und drei Landesräten, zusammen sechs Mitgliedern.

(2) Der Landeshauptmann und zwei Mitglieder der Landesregierung werden durch den Landtag gewählt, drei weitere Mitglieder durch den Landeshauptmann nach freiem Ermessen ernannt. Der Landtagspräsident hat im Verein mit den Obmännern der Landtagsparteien die Zahl der vom Landtag zu wählenden Mitglieder der Landesregierung auf die Landtagsparteien im Verhältnis ihrer Mandatszahlen nach dem Ergebnis der Landtagswahl aufzuteilen. Der Landtag wählt hierauf nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung den Landeshauptmann. Nach dem festgesetzten Aufteilungsschlüssel haben sodann die Landtagsparteien die auf sie entfallenden Regierungsmitglieder namhaft zu machen, wobei der Landeshauptmann, falls er einer im Landtag vertretenen Partei angehört, in den auf seine Partei entfallenden Anteil an der Zahl der Regierungsmitglieder einzurechnen ist. Auf Grund dieser Parteivorschläge hat der Landtag die Wahl der Regierungsmitglieder zu vollziehen. Hierbei sind alle Stimmen, die den Parteivorschlägen nicht entsprechen, ungültig.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören, jedoch kann in die Landesregierung nur gewählt, beziehungsweise ernannt werden, wer zum Landtag wählbar ist. Die Wahl einer nicht dem Landtag angehörigen Person in die Landesregierung kann nur über Vorschlag einer Landtagspartei erfolgen; in den Anteil dieser Partei an den Regierungsmandaten (Absatz 2) ist der Gewählte einzurechnen. Sollte der Vorschlag einhellig von allen Landtagsparteien erfolgen, so ist dieses Mandat von der aufzuteilenden Gesamtzahl der zu wählenden Regierungsmitglieder abzurechnen.

(4) Die gewählten Mitglieder der Landesregierung bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, die ernannten bis zu ihrer Enthebung durch den Landeshauptmann.

(5) Wenn vom Landtag gewählte Mitglieder der Landesregierung ihre Stellen zurückgelegt haben oder durch den Tod ausgeschieden sind, ist der Landtag zur Vor- nahme der Neuwahl sofort einzuberufen.

#### Artikel II.

Dem § 30 ist anzufügen: Beschlüsse der Landesregierung sind nur dann rechts- gültig, wenn ihnen der Landeshauptmann beitrifft.

#### Artikel III.

§ 31, Absatz (2), hat in Zukunft zu lauten wie folgt:

(2) Der Landeshauptmann bestellt aus den vom Landtage gewählten oder von ihm ernannten Mitgliedern der Landesregierung nach freiem Ermessen zwei Stell- vertreter (Landeshauptmann-Stellvertreter, § 28, Absatz 1). Diese Bestellung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

#### Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt sogleich in Wirksamkeit. Die mit diesem Gesetz in Wider- spruch stehenden Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes treten gleichzeitig außer Kraft.

#### 510. (L. N. D., Zl. 70 II M 19/3-1934.)

Mahnig Berta, Gnadengabe.  
(Ldtg.-Gl.-Zl. 338.)

Der Landesbeamtenwitwe Berta M a h n i c wird die bisherige Gnadengabe ab 1. Jänner 1934 auf weitere drei Jahre bewilligt.

#### 511. (L. N. D., Zl. 70 II P 20/6-1934.)

Persche Cölestine, Gnaden-  
gabe. (Ldtg.-Gl.-Zl. 355.)

Der Landesbeamtenwitwe Cölestine P e r s c h e wird eine Gnadengabe in der Höhe von 55 S monatlich ab 1. Jänner 1934 auf die Dauer der Bedürftigkeit bewilligt.

#### 512. (L. N. D., Zl. 70 II We 12/2-1934.)

Wergles Johann,  
Wohnungsbeihilfe. (Ldtg.-  
Gl.-Zl. 373.)

Die Bittschrift des Johann W e r g l e s, pensionierten Magazineurs der Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geistesranke „Am Feldhof“, wird der Landes- regierung zur Genehmigung dringend empfohlen.

#### 513. (Abt. 14, Zl. 362 Do 14/11-1934.)

Dworak Angela, Gnaden-  
gabe. (Ldtg.-Gl.-Zl. 379.)

Die der gewesenen Lehrerin Angela D w o r a k, geb. Z e l e s n i k, für die Zeit bis Ende 1933 bewilligte Gnadengabe von monatlich 55 S wird auf weitere drei Jahre, das ist bis einschließlich 1936, zuerkannt.

#### 514. (Abt. 14, Zl. 362 Ri 1/17-1934.)

Rybitchka Thusnelda,  
Gnadengabe. (Ldtg.-Gl.-  
Zl. 385.)

Die der gewesenen Lehrerin Thusnelda R y b i t s c h k a mit den Landtags- beschlüssen vom 8. Juni 1931 für das Jahr 1931, vom 30. Mai 1932 für das Jahr 1932 und vom 16. Juni 1933 für das Jahr 1933 aus Landesmitteln gewährte Gnaden- gabe monatlicher 55 S wird auch für das Jahr 1934 weiter bewilligt.

#### 515. (L. N. D., Zl. 70 II Ko 30/2-1934.)

Koller Emilie, außerordent-  
liche Gnadenpension.  
(Ldtg.-Gl.-Zl. 392.)

Der Mutter des verstorbenen Landesratssekretärs Franz K o l l e r, Emilie K o l l e r, wird eine außerordentliche Gnadenpension von monatlich 120 S ab 1. März 1934 auf Lebensdauer bewilligt.

## 59. Sitzung am 10. April 1934.

Beschlüsse Nr. 516 bis 529.

516. (Abt. 5, Zl. 262 Gü 1/28-1934.)

### Gesetz

vom . . . . .

betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege-Landesgesetz, G. S. L. G.).

Der steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 259, beschlossen :

Güter- und Seilwege-Landesgesetz, G. S. L. G. (Edig.-Blg. Nr. 116.)

### § 1.

(1) Wird die zweckmäßige Bewirtschaftung einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft dadurch unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt, daß zur Bringung der im landwirtschaftlichen Betriebe gewonnenen oder gewinnbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder zur Heranschaffung der zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Sachen keine oder nur eine unzulängliche oder den Betrieb mit unverhältnismäßigen Kosten belastende Verbindung besteht, so kann der Eigentümer begehren, daß ihm die zur Behebung dieser Nachteile notwendigen landwirtschaftlichen Bringungsrechte eingeräumt werden.

(2) Eine im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes erfolgende Bewirtschaftung von Waldgrundstücken ist als zum landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gehörig anzusehen und es sind in einem solchen Falle die dort gewonnenen forstwirtschaftlichen Erzeugnisse den landwirtschaftlichen gleichzuhalten.

### § 2.

(1) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht besteht entweder in dem Rechte, landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Sachen der im § 1 bezeichneten Art über fremde Liegenschaften ohne Weganlage zu bestimmten Zeiten zu befördern, oder in dem Rechte, zu dem im § 1 angeführten Zwecke landwirtschaftliche Güterwege (Fußsteige, Saumpfade, Fahrwege u. dgl.) oder landwirtschaftliche Seilwege anzulegen oder unzulängliche bestehende Verbindungen auszugestalten und diese Wege zu benützen.

(2) Als landwirtschaftliche Seilwege im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche Seilwege anzusehen, die unter Ausschluß der Beförderung von Personen der Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der für die Bewirtschaftung erforderlichen Sachen von und zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen, deren Bewirtschaftung durch den Seilweg erleichtert werden soll.

(3) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht umfaßt außer den im Absätze 1 aufgezählten Befugnissen auch das Recht, zu bringende Sachen, Beförderungsmittel und



Gegenstände, die zum Bau oder zur Instandhaltung des Güter- oder Seilweges bestimmt sind, vorübergehend auf fremden Liegenschaften lagern zu lassen, wenn die Beförderung ohne Unterbrechung oder eine andere Lagerung nicht oder nur unter Erschwerungen erfolgen könnte.

### § 3.

Die Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter) der Liegenschaften, auf denen ein landwirtschaftlicher Güter- oder Seilweg errichtet wird, sowie der hieran angrenzenden Liegenschaften haben die ihrer Verfügung unterliegenden und zur Führung ihrer Wirtschaft entbehrlichen, auf diesen Liegenschaften vorhandenen oder leicht gewinnbaren Baustoffe — namentlich Steine, Schotter, Erde und Holz — in dem zur Erbauung und Erhaltung des landwirtschaftlichen Güter- oder Seilweges notwendigen Ausmaße dem Berechtigten gegen eine angemessene Entschädigung zu überlassen, wenn eine anderweitige Beschaffung dieser Baustoffe unverhältnismäßige Kosten erfordern würde. Über Bestand und Ausmaß dieser Verpflichtung sowie über die Höhe der zu leistenden Entschädigung entscheidet die Agrarbehörde.

### § 4.

(1) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes sowie die Enteignung von Baustoffen (§ 3) ist unzulässig, soweit öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Sollen hiedurch öffentliche Straßen oder Wege oder Grundstücke in Anspruch genommen werden, welche Zwecken der Militärverwaltung, der Eisenbahn, des Luftverkehrs oder des Bergbaues dienen oder auf denen eine Elektrizitäts- oder Telegraphenanlage, eine gewerbliche Betriebsanlage oder eine Heil- oder Pflegeanstalt besteht, so ist hiezu auch die Bewilligung jener Behörde erforderlich, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheiten fallen. Diese Bewilligung ist von der Agrarbehörde vor Erlassung ihrer Entscheidung einzuholen. Wird auf Waldgrundstücken zur Ausübung des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes eine Schlägerung erforderlich, so ist vor Erlassung der Entscheidung der Agrarbehörde die Forstbehörde zu hören.

(2) Ein Recht, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Sachen der im § 1 bezeichneten Art durch oder über ein Gebäude, einen Hofraum, einen zu einem Wohnhaus gehörigen eingefriedeten Garten oder einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Bergwerksanlage zu bringen, darf nur eingeräumt werden, wenn der Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes oder der Bergbauunternehmer zustimmt.

### § 5.

(1) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes kann nur dann erfolgen, wenn der hiedurch zu erreichende Vorteil die damit verbundenen Nachteile offenbar überwiegt.

(2) Bei der Bestimmung von Art, Inhalt und Umfang eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes ist vom Bedarfe der notleidenden Liegenschaft und von den Umständen auszugehen, daß Gefahren für Menschen und Sachen vermieden, fremde Liegenschaften in möglichst geringem Maße in Anspruch genommen und durch die Ausübung des Bringungsrechtes dem Berechtigten möglichst geringe Kosten verursacht werden.

### § 6.

Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann nur als Grunddienstbarkeit (§ 473 ABGB.) dem Eigentümer einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft, und

zwar nur dann eingeräumt werden, wenn das Bringungsrecht der Befriedigung eines dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisses zu dienen hat.

#### § 7.

(1) Wird ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als Grunddienstbarkeit eingeräumt, so gebührt dem Eigentümer des zu belastenden Gutes eine angemessene Entschädigung für die mit der Einräumung des Bringungsrechtes verbundene Wertverminderung dieses Gutes.

(2) Bei Ermittlung der nach Absatz 1 zu leistenden Entschädigung ist auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiden und deren Vergütung dem Verpflichteten obliegt.

#### § 8.

(1) Wer auf Grund eines Erkenntnisses der Agrarbehörde berechtigt ist, einen landwirtschaftlichen Seilweg anzulegen und zu benützen, haftet für alle vermögensrechtlichen Nachteile, auf die nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach § 7, Absatz 1, Bedacht genommen worden ist und die dem Eigentümer des dienenden Gutes (Verpflichteten) durch die Errichtung, Instandhaltung, Abänderung oder Beseitigung sowie anlässlich der Benützung des Seilweges erwachsen, es sei denn, daß der Schaden von dem Verpflichteten selbst verschuldet worden ist.

(2) Ein Ersatzanspruch, der sich auf die Bestimmungen des Absatzes 1 gründet, ist bei sonstigem Verlusste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

#### § 9.

Soll ein Weg angelegt oder eine Baulichkeit für einen landwirtschaftlichen Seilweg errichtet werden, so kann der Eigentümer der zu belastenden Liegenschaft verlangen, daß der Antragsteller die dazu erforderliche Grundfläche oder, wenn eine Teilung des Grundstückes unwirtschaftlich wäre, das ganze Grundstück in sein Eigentum übernimmt. In einem solchen Falle ist bei Festsetzung des Einlösendes nicht nur auf den Wert der abzutretenden Grundfläche, sondern auch auf die Wertverminderung Rücksicht zu nehmen, die der dem Eigentümer verbleibende Teil seines Grundbesitzes erleidet, sowie auf die durch die Abtretung etwa bewirkten Erschwernisse der Bewirtschaftung dieses Grundbesitzes.

#### § 10.

(1) Der Anspruch auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes unterliegt nicht der Verjährung.

(2) Im Falle einer Zwangsversteigerung des dienenden Gutes sind die durch ein Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten, als Grunddienstbarkeiten bestehenden landwirtschaftlichen Bringungsrechte aufrechterhalten und diese Dienstbarkeiten vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.

#### § 11.

(1) Wenn sich die für die Einräumung des Bringungsrechtes maßgebend gewesenen Verhältnisse dauernd geändert haben, kann der Berechtigte wie auch der Verpflichtete bei der Agrarbehörde eine Abänderung oder Aufhebung des durch Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten landwirt-

schaftlichen Bringungsrechte verlangen. Wenn durch die Bringungsrechte mehrere Personen (Besitzungen) belastet sind, gilt das von einem Belasteten gestellte Verlangen für das ganze Bringungsrecht. In einem solchen Falle kann die Agrarbehörde eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Erweiterung oder Einschränkung oder bei dauerndem Entfalle des Bedürfnisses die Aufhebung des Bringungsrechtes durch Bescheid verfügen.

(2) Im Falle der Einschränkung, oder Aufhebung eines als Grunddienstbarkeit eingeräumten landwirtschaftlichen Bringungsrechtes kann die Agrarbehörde den teilweisen oder gänzlichen Rückersaß der gemäß § 7, Absatz 1, geleisteten Entschädigung anordnen. Bei der Beurteilung, ob und in welcher Höhe ein Rückersaß stattzufinden hat, ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit sich die durch die Einräumung des Bringungsrechtes hervorgerufene Wertverminderung tatsächlich ausgewirkt hat, sowie darauf, ob durch die Aufhebung des Bringungsrechtes der frühere Wert der belasteten Liegenschaft wieder hergestellt wird.

#### § 12.

(1) Zur Anlage und zum Betriebe eines landwirtschaftlichen Seilweges, der in Ausübung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes errichtet wird, ist eine besondere Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich. Der diesbezügliche Bescheid hat insbesondere Bestimmungen über Betrieb, Erhaltung und Beaufsichtigung des Seilweges, sowie bei gemeinschaftlichen Seilwegen auch über Verteilung der gemeinsamen Kosten und Arbeitsleistungen zu enthalten.

(2) Bei der Anlage und dem Betriebe solcher landwirtschaftlicher Seilwege sind die allgemeinen und besonderen Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften anzuwenden.

(3) Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Sicherheitsvorrichtungen, die an bestehenden Anlagen und Leitungen vorgenommen werden müssen, die von einem solchen landwirtschaftlichen Seilwege gekreuzt werden sollen, sind von dem zur Anlage des Seilweges Berechtigten dem Eigentümer der Anlage oder Leitung zu ersetzen.

#### § 13.

Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann auch mehreren Berechtigten gemeinsam eingeräumt werden. In einem solchen Falle ist das Ausmaß zu bestimmen, in dem jeder Mitberechtigter zur Entschädigung der Eigentümer der belasteten Liegenschaften und zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen Bringungsanlage beizutragen hat. Nötigenfalls sind Vorschriften über die Ausübung des Bringungsrechtes durch die einzelnen Mitberechtigten und über die Bestellung eines gemeinsamen Verwalters zu erlassen. Über Streitigkeiten, die aus der Gemeinsamkeit eines Bringungsrechtes, welches durch ein Erkenntnis eingeräumt wurde, entstehen, entscheidet die Agrarbehörde.

#### § 14.

(1) Wenn es die Zahl der Liegenschaften, zu deren Gunsten ein Güter- oder Seilweg geschaffen werden soll, erfordert, sind die Eigentümer der bedürftigen Liegenschaften von der Agrarbehörde zu einer Güter- oder Seilwegegenossenschaft zusammenzufassen, wenn sie sich nicht freiwillig zu einer solchen zusammenschließen.

(2) Jede solche Genossenschaft muß Satzungen, die der Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen, und einen Vorstand haben, der sie nach außen vertritt. Die Satzungen haben insbesondere die Aufzählung der zur Genossenschaft gehörigen Liegenschaften und den Schlüssel für die Aufteilung der Kosten der Errichtung, der

Erhaltung und des Betriebes des Güter- oder Seilweges auf die Eigentümer der Liegenschaften zu enthalten. Außerdem sind in den Satzungen die Wertigkeit der Stimmen der Mitglieder anzugeben, der Vorgang bei der Bestellung des Vorstandes zu regeln und bei Seilwegegenossenschaften die Grundsätze für die Betriebsführung aufzustellen. Zur Entstehung einer solchen Genossenschaft ist entweder die Verfügung der Agrarbehörde oder im Falle der Bildung auf Grund freier Übereinkunft die Anerkennung durch diese Behörde erforderlich.

(3) Die Agrarbezirksbehörde hat ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke bestehenden Genossenschaften dieser Art, der den einzelnen Genossenschaften zugehörigen Liegenschaften und deren Eigentümer zu führen. Dieses Verzeichnis erhält die Bezeichnung „Güterwegebuch“.

(4) Das Güterwegebuch steht jedermann zur Einsicht offen. Die Agrarbezirksbehörde hat zu veranlassen, daß die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Genossenschaft im Gutsbestandsblatte der Liegenschaft ersichtlich gemacht werde.

(5) Über Streitigkeiten, die zwischen einer landwirtschaftlichen Güterwege- oder Seilwegegenossenschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer solchen Genossenschaft untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnisse entstehen, entscheidet die Agrarbezirksbehörde. Gegen ihre Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu allen aus der Mitgliedschaft entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, die erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus dem genossenschaftlichen Verbands oder mit der Auflösung der Genossenschaft erlischt. Für die nicht länger als drei Jahre rückständigen Leistungen besteht an der damit belasteten Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten. Die Genossenschaft kann rückständige Leistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungswege eintreiben.

(7) Ist das von der Mehrheit der Grundeigentümer eines Bringungsgebietes gestellte Begehren, ihnen ein gemeinschaftliches landwirtschaftliches Bringungsrecht einzuräumen, begründet, so kann die Minderheit der Grundeigentümer von der Agrarbehörde verhalten werden, der zur Ausführung und Benützung des landwirtschaftlichen Güter- oder Seilweges von dieser Behörde zu bildenden Genossenschaft beizutreten, wenn die Anlage auch der Minderheit offenbar zum Vorteil gereichen würde.

(8) Bei Zutreffen der bezüglichen Voraussetzungen (§ 1) kann auch eine nachträgliche Einbeziehung von Grundstücken in den genossenschaftlichen Verband, und zwar durch freie Übereinkunft oder durch Verfügung der Agrarbehörde erfolgen. Im Falle der Einbeziehung durch freie Übereinkunft ist hierzu die Anerkennung durch die Agrarbehörde erforderlich.

(9) Ebenso kann in sinngemäßer Anwendung des § 11 die nachträgliche Ausscheidung von Grundstücken aus dem genossenschaftlichen Verband entweder durch freie Übereinkunft mit Genehmigung der Agrarbehörde oder durch Verfügung dieser Behörde erfolgen.

#### § 15.

Für Wege, die als öffentliche (Interessenten-) Wege angelegt werden, gelten die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen.

#### § 16.

(1) Kann dem Bedürfnisse nach Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes (§ 1) leicht durch Änderung von Grenzen oder durch Tausch von land-

und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Grundstückteilen Rechnung getragen werden oder zeigt sich im Zuge der Verhandlungen über die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes, daß im Zusammenhang damit durch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine erfolgreiche Bewirtschaftung der zum Bringungsgebiete gehörigen Grundstücke erzielt werden kann, so kann die Agrarbehörde, auch wenn kein Antrag vorliegt, das Verfahren zur Zusammenlegung der in Betracht kommenden land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften einleiten, wenn dadurch nicht der Zusammenlegung in einem größeren Gebiete vorgegriffen wird.

(2) Bevor ein solches Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird, ist die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

### Behörden und Verfahren.

#### § 17.

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes ist, soweit letzteres nichts anderes bestimmt, die Agrarbezirksbehörde in erster Instanz berufen. Gegen deren Entscheidungen steht, außer dem Falle des § 14, Absatz 5, die Berufung an den Landes-Agrarsenat offen.

(2) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat ist offen gegen Erkenntnisse, mit welchen

a) dem Begehren um Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes keine Folge gegeben wird,

b) ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt oder ein bereits bestehendes aufgehoben oder abgeändert wird.

(3) In allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Erkenntnissen auf Grund des § 3, endet der Rechtsmittelzug beim Landes-Agrarsenat.

#### § 18.

(1) Erweist sich ein Antrag auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes schon von vornherein als unzulässig, so ist er ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Andernfalls ist eine mündliche Verhandlung, eventuell an Ort und Stelle, abzuhalten und auf Grund dieser mit einem vorläufigen Bescheide auszusprechen, ob das begehrte Bringungsrecht und die etwa geplante Bringungsanlage unter die Bestimmungen über die Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte fallen. Trifft dies zu und ist eine Bringungsanlage geplant, so ist in diesem vorläufigen Bescheide auch die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Projektverfassung zu erteilen. Diese Bewilligung gibt das Recht, unter Beachtung der hiefür etwa bestehenden besonderen Vorschriften die in Betracht kommenden fremden Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Projektes erforderlichen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hiedurch verursachten Schadens auszuführen. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist bei sonstigem Verlusste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

(2) Der endgültige Bescheid, mit dem ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt wird, hat gegebenenfalls insbesondere Bestimmungen über die Entschädigung gemäß § 7, Absatz 1, über Eigentumsübernahme und Einlösendpreis gemäß § 9, über Erhaltung und Beaufsichtigung des Güterweges, sowie bei gemeinschaftlichen Güterwegen auch über Verteilung der gemeinsamen Kosten und Arbeitsleistungen zu enthalten.

## § 19.

(1) Durch die Einleitung eines Verfahrens über einen Antrag auf Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes werden die Parteien in der Ausübung der ihnen an den in Betracht kommenden Grundstücken zustehenden Rechte nicht gehindert. Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber der Liegenschaft in das bei der Agrarbehörde anhängige Verfahren über einen solchen Antrag in der Lage ein, in der sich das Verfahren gerade befindet.

(2) Die Agrarbehörde hat nach Rechtskraft des Bescheides, womit außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als ein in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht an einer Liegenschaft eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben, die Einräumung eines solchen Bringungsrechtes von der Bestellung des Pfandrechtes für die zu leistende Entschädigung abhängig gemacht oder die Verpflichtung zur Zahlung einer pfandrechtlich sichergestellten Entschädigung gemäß § 11 aufgehoben wird, die erforderlichen Eintragungen in den öffentlichen Büchern zu veranlassen. Der Beibringung einer Pfandbestellungsurkunde, einer Löschungserklärung oder einer sonstigen Urkunde durch die Parteien (§§ 31 bis 33 des Grundbuchsgesetzes) bedarf es in einem solchen Falle nicht.

## § 20.

In den Fällen des § 16 kommen die Vorschriften über das Verfahren zur Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Anwendung.

## § 21.

(1) Im Falle der Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes als einer Grunddienstbarkeit ist die dem Eigentümer des dienenden Gutes nach § 7, Absatz 1, gebührende Entschädigung für die mit der Einräumung des Rechtes verbundene Wertverminderung vorher in barem zu erlegen oder diese Forderung im Falle ihrer Stundung samt einer entsprechenden Verzinsung auf dem herrschenden Gute pfandrechtlich sicherzustellen. Bei der bürgerlichen Eintragung des Pfandrechtes ist die sichergestellte Forderung ausdrücklich als Entschädigung für ein landwirtschaftliches Bringungsrecht zu bezeichnen und das Grundstück anzuführen, das mit der Dienstbarkeit belastet wird. Das Pfandrecht zur Sicherstellung einer ausdrücklich als Entschädigung für die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes bezeichneten Forderung genießt den Vorrang vor allen anderen Privatpfandrechten.

(2) Bestehen an der mit einem landwirtschaftlichen Bringungsrechte zu belastenden Liegenschaft dingliche Rechte dritter Personen, so ist die Entschädigung für die Wertverminderung — gleichviel, ob sie sofort oder nach Einverleibung des Pfandrechtes geleistet wird — bei dem Bezirksgerichte zu erlegen, in dessen Sprengel sich das zu belastende Gut befindet. Der erlegte Betrag ist vom Bezirksgerichte in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zur Befriedigung der Ansprüche der dinglich Berechtigten zu verwenden.

(3) Von dem Erlage des Entschädigungsbeitrages bei Gericht ist abzusehen, wenn die auf dem dienenden Gute einverleibten Hypotheken trotz der mit der Einräumung des Bringungsrechtes verbundenen Verminderung des Wertes dieser Liegenschaft die dem § 1374 ABGB. entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden oder wenn alle dinglich Berechtigten auf den Erlag verzichten.

## § 22.

(1) Jede Übertretung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen ist, insofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, als Verwaltungsübertretung von der Agrarbehörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis 500 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen oder im Falle der Wiederholung an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen zu ahnden.

(2) Der im Absatz (1) bezeichneten Strafe unterliegt auch, wer ohne Zustimmung der Agrarbehörde oder des Berechtigten vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 18, Absatz (1), angebrachte Zeichen, Marken (Pflöcke, Steine) und Signale entfernt.

(1) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten Entschädigungsansprüche zu entscheiden.

## § 23.

(1) Gemäß Artikel III des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 259 (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz), findet auf landwirtschaftliche Seilwege im Sinne dieses Gesetzes mit Ausnahme jener, die eine der eisenbahnbehördlichen Bewilligung unterliegende Bahn in irgend einer Weise kreuzen oder berühren oder auf den Grund einer solchen Bahn ausmünden, das Eisenbahnkonzessionsgesetz, BGBl. Nr. 2 aus 1929, keine Anwendung.

(2) Nach dem bezogenen Artikel III sind weiters alle zur Durchführung eines in dem oben bezogenen Bundesgrundsatzgesetze und in diesem Gesetze vorgesehenen Verfahrens erforderlichen Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheide (Erkenntnisse), Vergleiche und Legalisierungen, insoweit hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, ferner die zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechts-erwerbungen und bücherlichen Eintragungen von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

517.

(Abt. 3, Zl. 9 La 1/25-1934.)

**Landesverfassungsgesetz**

vom . . . . .

über die Festlegung der Landesgrenze auf dem Dachsteinmassiv im Abschnitte  
Großkoppenstein—Torstein.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

## § 1.

Landesverfassungsgesetz,  
betreffend Festlegung der  
Landesgrenze auf dem  
Dachsteinmassiv. (Edtg.-  
Blg. Nr. 121.)

Die bisher im Detail auf dem Dachsteinmassiv nicht festgelegte Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark wird durch die nachstehend beschriebene Linie bestimmt :

Die Grenze verläuft, der Wasserscheide folgend, vom Großkoppenkarstein entlang der sich nach Westen ziehenden Gratlinie über den Kleinkoppenkarstein abwärts bis zum Rande des Felsabbruches und, in seiner Nähe bleibend, der Wasserscheide folgend, über die Hunerscharte auf den Hunerkogel, sodann längs dem Felsabbruch entlang der Wasserscheide über beide Dirndln, dann abwärts längs der

Gratlinie und weiter wieder entlang des Felsabbruches, in seiner Nähe auf der Wasserscheide bleibend, zur Dachsteinwarte und über die Dachsteinschulter auf den Dachstein und von hier aus längs der Gratlinie über die Mitterspizze auf den Torstein.

### § 2.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem nach Artikel 3, Absatz 2, des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im Gegenstande zu erlassenden und mit diesem Gesetze übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes in Wirksamkeit.

## 518. (Abt. 5, Zl. 296 J 15/9-1934.)

### Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, LGBl. Nr. 56 aus 1923, über die Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte auf fremdem Grund und Boden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

#### Artikel I.

Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1922, LGBl. Nr. 56 aus 1923, ist einzufügen :

#### § 3 a.

Sind anlässlich einer auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, erfolgten Ablösung von Forstproduktenbezugs- und Weiderechten zwischen den Eigentümern der ehemals verpflichteten und berechtigten Güter Pachtverträge hinsichtlich des Eigenjagdrechtes auf den Ablösungsgrundstücken oder anderen im Eigentum des bisher Verpflichteten oder Berechtigten stehenden Grundstücken von mehr als 20jähriger Dauer abgeschlossen worden, die in ihrer praktischen Auswirkung einem Jagdrechtsvorbehalte gleichkommen, so können derartige Verträge über Antrag eines der beiden Vertragsparteien beziehungsweise seines Rechtsnachfolgers durch Bescheid der politischen Bezirksbehörde, eventuell unter Einräumung einer halbjährigen Kündigungsfrist, aufgelöst werden, wenn im einzelnen Falle Interessen der Landeskultur oder der Jagd oder wirtschaftliche Interessen der Parteien selbst die Aufhebung eines solchen Pachtvertrages notwendig erscheinen lassen.

Über den bezüglichen Parteienantrag entscheidet die politische Bezirksbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft. Über Berufungen entscheidet die Landesregierung nach Einvernehmung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft endgültig.

Ein Entschädigungsanspruch steht den Parteien aus einer solchen Auflösung eines Jagdpachtvertrages nicht zu.

#### Artikel II.

Der § 4 hat zu lauten :

Die aufgehobenen Jagdrechtsvorbehalte (§ 1) und rechtskräftig aufgelösten Jagdpachtverträge (§ 3 a) sind auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörde im Grundbuche von Amts wegen zu löschen.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Aufhebung der Jagdrechtsvorbehalte auf fremdem Grund und Boden. (Ldtg.-Blg. Nr. 122.)